Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger im Königreich Sachsen.

Dargestellt an dem sächsischen Gesetze über die Fürsorgeerziehung vom 1. Februar 1909 in Verbindung mit der Ausführungsverordnung vom 6. Mai 1909, der Anleitung für die Verwaltungsbehörden vom 10. Juni 1909 und der Verordnung des Justizministeriums über die Fürsorgeerziehung vom 23. Juni 1909.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

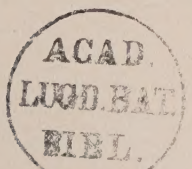

eingereicht von

Rudolf Rüder
Referendar in Roßwein.

Roßwein.
Buchdruckerei von J. H. Pflugbeil.
1909.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Geschichtlicher Ueberblick über die Zwangserziehung.

§ 1. Einleitung 1
§ 2. Die vor dem Inkrafttreten des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs hinsichtlich der Fürsorgeerziehung im Königreich Sachsen geltenden Bestimmungen 2
§ 3. Die Zwangserziehung im Bürgerlichen Gesetzbuch 4
§ 4. Die Anwendung des Artikels 135 E. G. z. B. G. B. im Königreich Sachsen 6
§ 5. Die Entstehungsgeschichte des sächsischen Gesetzes über die Fürsorgeerziehung vom 1. Februar 1909 . . . . . .

B. Das sächsische Gesetz über die Fürsorgeerziehung vom 1. Februar 1909.

§ 6. Die Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung 9
§ 7. Die Anordnung der Fürsorgeerziehung 17
§ 8. Die Vollziehung der Fürsorgeerziehung 22
§ 9. Die Durchführung der Fürsorgeerziehung 26
§ 10. Die Kosten der Fürsorgeerziehung 30
§ 11. Die Beendigung der Fürsorgeerziehung nebst der Möglichkeit einer Beurlaubung des Fürsorgezöglings 34
§ 12. Strafbestimmungen 38
§ 13. Uneigentliche Fürsorgefälle 40

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545812_0016

Literatur.

Bericht der Gesetzgebungsdeputation der zweiten Kammer Nr. 233 vom 29. April 1902.

Bericht der Gesetzgebungsdeputation der zweiten Kammer Nr. 366 vom 30. April 1908.

Bericht der Gesetzgebungsdeputation der ersten Kammer Nr. 440 vom 30. April 1908.

Blätter für die Gemeindebeamten, Organ des Vereins sächsischer Gemeindebeamten 32. Jahrg. Nr. 23, 34. Jahrg. Nr. 13, 14.

Dekret Nr. 26, Gesetz die Zwangserziehung Minderjähriger betreffend, vom 23. Januar 1902.

Dekret Nr. 29, den Entwurf eines Gesetzes über die Fürsorgeerziehung betreffend, vom 21. Oktober 1907.

Fischer, Zeitschrift für Praxis und Verwaltung, Bd. 27, Leipzig 1904.

Frank, das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 5./7. Aufl., Tübingen 1908.

Gordan-Lehmann-Riese, Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, Berlin 1907.

Kloß, Sächsisches Landesprivatrecht, 2. Aufl., Halle a. S. 1908.

Massow, das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz und die Mitwirkung der bürgerlichen Gesellschaft, Berlin 1901

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags II. Kammer 5. Febr. 1902, 6. Mai 1902, 21. Januar 1908, 5. Mai 1908.

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags I. Kammer 9. Dez. 1908, 16. Dez. 1908.

Noelle, das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, 2. Aufl., Berlin 1901.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch 6. Aufl.. Berlin 1901.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, 1. und 2. Aufl., Berlin 1901.

Das Recht, Rundschau für den Deutschen Juristenstand, XIII. Jahrg., Nr. 8.

Schmitz, die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, 4. Aufl., Düsseldorf 1908.

Staudingers Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch, 3./4. Aufl., München 1908.

Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notaritat sowie Zwangsversteigerung, 9. Jahrg., Heft 10.

Abkürzungen.

Anl. f. Verw.	= Anleitung für die Verwaltungsbehörden zur Ausführung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung vom 1. Febr. 1909.
Ausf. V.	= Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung.
B. G. B.	= Bürgerliches Gesetzbuch.
E. G. z. B. G. B.	= Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
E. R. G.	= Entscheidungen des Reichsgerichts.
E. G. z. St. G. B.	= Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch.
G. V. G.	= Gerichtsverfassungsgesetz.
R. F. G. G.	= Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.
St. G. B.	= Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
Ver. J. M.	= Verordnung des Justizministeriums über die Fürsorgeerziehung.
Z. P. O	= Zivilprozeßordnung.

A. Geschichtlicher Ueberblick über die Zwangserziehung.

§ 1.

Einleitung.[1])

Das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen und damit es zu erziehen, liegt zunächst und ausschließlich in den Händen der Eltern; sie sind verantwortlich für dessen geistiges und leibliches Wohlergehen. Dem Erziehungsrecht der Eltern steht also auch eine Pflicht gegenüber, den Kindern den erforderlichen Unterhalt zu gewähren, sie zu erziehen und auszubilden und dafür zu sorgen, daß sie nützliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft werden. Aus dem natürlichen Verhältnisse des Kindes zu den Eltern ergibt sich, daß die Kinder einen Anspruch auf Erziehung gegen die Eltern haben, daß also Elternrecht und Erziehungspflicht untrennbar miteinander verbunden sind. Wer hat aber nächst der Jugend ein größeres Interesse daran, daß der Anspruch der Kinder verwirklicht werde, als das Gemeinwesen, d. i. der Staat? Das Gesamtwohl wird durch die Erziehung des einzelnen, durch die Art und das Maß seiner Entwicklung bedingt. Infolgedessen muß man dem Staat auch das Recht zusprechen, an Stelle der Erziehungspflichtigen die Erziehung zu übernehmen, wenn diese ihrer Verpflichtung nicht oder nur in unzureichendem Maße nachkommen.

Der Gedanke ist nicht neu. Schon die deutsch-rechtliche Auffassung, wonach zwischen Vater und Kind ein Schutzverhältnis besteht, gewährt dem Staat eine Obervormundschaft, die es ihm ermöglicht, zu Gunsten des Kindes einzugreifen. Auf einem anderen Standpunkte stehen das römische Recht und die Gesetze, die hinsichtlich der väterlichen Gewalt auf römisch-rechtlicher Grundlage fußen. Aber auch in den Ländern, welche dieser Auffassung huldigen, ist, wenn auch nach langem Kampfe, die deutsch-rechtliche Ansicht durchgedrungen.

Der Fortschritt der Kultur hat die staatlichen Rechte und Pflichten zum Wohl unserer Jugend immer mehr an Umfang gewinnen lassen. Auch in unserem Königreich Sachsen sind in richtiger Erkenntnis der Wichtigkeit dieser Angelegenheit Maßnahmen getroffen

---

[1]) vgl. Bericht 2. K. Nr. 233, Dekr. Nr. 26, Fischer a. a. O. S. 1 ff.

worden, die die Erziehung der Kinder sowohl in derem eigenen, als im Interesse des Volkes zu beeinflussen suchten. Doch es fehlte den bisherigen Bestimmungen über die Anordnung und Durchführung der Zwangserziehung an einer bündigen Fassung, vor allem die heikle Kostenfrage war in durchaus unzulänglicher Weise geregelt. Gerade dies letztere gab den Anlaß, daß manche, nicht nur kleine, sondern auch größere Gemeinde aus Kostenersparnisgründen von der Anordnung der Fürsorgeerziehung entweder ganz Abstand nahm oder dieselbe nur unvollkommen ins Werk setzte.

Vor allen Dingen war aber bei uns in Sachsen, von den strafrechtlichen Vorschriften abgesehen, ein Eingreifen in die Erziehungsgewalt des Berechtigten, — mit oder ohne dessen Verschulden — um die Verwahrlosung Minderjähriger zu verhüten, nur möglich, solange dieselben sich in schulpflichtigem Alter befanden. War ein der Schule Entwachsener ohne Verschulden der Eltern der Verwahrlosung ausgesetzt, so gab es noch keine Handhabe, vermittels derer man der völligen sittlichen Verwahrlosung Einhalt gebieten konnte.

Wie wenig die bisher getroffenen Maßnahmen die Verwahrlosung der Jugend eingedämmt haben, beweist die von Jahr zu Jahr wachsende Zahl der jugendlichen Verbrecher.

Strafrechtliches Einschreiten reicht da nicht aus. Der Staat muß vor allen Dingen darauf sein Augenmerk richten, daß Sorge getragen wird, daß jugendliche Personen von Begehung einer Straftat abgehalten werden, daß insbesondere diejenigen, die der Gefahr der Verwahrlosung, d. i. der Vorstufe zum Verbrechen ausgesetzt sind oder zur Begehung von Straftaten neigen, in Fürsorgeerziehung, d. h. in ergänzende oder ersetzende Erziehung genommen werden.

Dies hat die Veranlassung zu dem Gesetze über die Fürsorgeerziehung gegeben, möge das erstrebte Ziel nicht ausbleiben.

§ 2.

Die vor dem Inkrafttreten des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs hinsichtlich der Fürsorgeerziehung im Königreich Sachsen geltenden Bestimmungen.

Bis zum Inkrafttreten des Deutschen B. G. B. galten hinsichtlich der Fürsorge für die der Verwahrlosung ausgesetzten Kinder folgende Bestimmungen:

I. a) Das B. G. B. für das Königreich Sachsen bestimmt in § 1803:

„Wenn die Eltern in erheblicher Weise die Erziehuug ihrer Kinder vernachlässigen oder deren körperliches oder geistiges Wohl in Gefahr bringen, so kann das Vormundschaftsgericht, soweit es nach den von den Verwaltungsbehörden etwa getroffenen Maßregeln überhaupt noch erforderlich ist und, nachdem es die Eltern gehört hat, nach Befinden unter Zuziehung von Verwandten der Kinder, das Nötigste verfügen, insbesondere auch eine Vormundschaft eintreten lassen."

b) Ergänzungen zu dieser allgemeinen Bestimmung enthielt das Volksschulgesetz vom 26. April 1873, insofern es in § 4 Abs. 5 bezüglich verwahrloster, nicht vollsinniger, schwach- und blödsinniger Kinder vorschrieb, daß diese, wenn für ihre Erziehung durch den Erziehungsverpflichteten nicht anderweit Fürsorge getroffen würde, auf Anordnung der Bezirksschulinspektion in hierzu bestimmte öffentliche oder private Anstalten untergebracht werden könnten.

Die Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetz bestimmt in § 9 Abs. 2:

„Entstehen beim Schulvorstande darüber Zweifel, ob die Erziehung solcher Kinder im Hause ihrer Angehörigen ausreichend sei, so hat derselbe der Bezirksschulinspektion hierüber Anzeige zu erstatten und ihr die weitere Anordnung nach Einholung eines gerichtsärztlichen Gutachtens auf Kosten der Beteiligten zu überlassen."

Ferner schreibt § 5 Abs. 5 des Volksschulgesetzes vor, daß verwahrloste Kinder eventuell auf Antrag der Schulbehörden den Eltern oder Erziehern entnommen und in eine andere geeignete Pflege oder in eine Anstalt untergebracht werden sollen.

c) Ferner sei noch an § 33 Ziff. 3 der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 erinnert, welche unter den verschiedenen Gegenständen der Armenpflege die Kindererziehung ausdrücklich aufführt.

II. Weitere Bestimmungen — aber nur für die in Straftaten zu Tage tretenden Fälle der Verwahrlosung — enthält das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches.

a. Nach § 55 des genannten Gesetzes kann ein Minderjähriger, der eine an sich strafbare Handlung begangen, bei Begehung derselben aber das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einer Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden, wenn die Begehung der Handlung durch das Vormundschaftsgericht festgestellt und die Unterbringung vom Vormundschaftsgericht für zulässig erklärt worden ist. § 55 überläßt es der Landesgesetzgebung, das Nähere über Anordnung und Durchführung der Zwangserziehung Strafunmündiger zu bestimmen, nur verlangt es vorher die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts.

b. Im § 56 St. G. B. ist vorgeschrieben, daß ein Angeschuldigter, der nach vollendetem zwölften, aber vor vollendetem achtzehnten Lebensjahre eine strafbare Handlung begangen, jedoch bei deren Begehung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen hat, von Strafe freizusprechen ist. Im Urteile — also durch den Strafrichter — ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden soll. Darnach kann eine Sondererziehung auf Grund eines strafrichterlichen Urteils eintreten.

c. Der § 362 Abs. 2 desselben Gesetzes bestimmt, daß eine der Landespolizeibehörde überwiesene Frauensperson unter 18 Jahren nicht in einem Arbeitshause, sondern nur in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in einem Asyl untergebracht werden darf.

§ 3.

Die Zwangserziehung im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich hat zuerst[1]) die Zwangserziehung Minderjähriger vorwiegend unter dem Gesichtspunkte der vormundschaftlichen Fürsorge behandelt. Das Schutzrecht für das Kind, ausgeübt durch den Vormundschaftsrichter, besteht bis zur Volljährigkeit. Zunächst bestimmt § 1631 Abs. 2. B. G. B.,

---

[1]) Früher stellte sich diese Erziehung als eine polizeiliche Maßnahme, eine Schulmaßregel oder als eine Strafe dar.

daß das Vormundschaftsgericht den Inhaber der elterlichen Gewalt durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel unterstützen kann. Da es sich hier lediglich um eine Unterstützung des Erziehungsberechtigten handelt, kann das Vormundschaftsgericht nur mit Zustimmung und auf Kosten des Gewalthabers den Minderjährigen z. B. in einer Anstalt unterbringen. Die Anstaltserziehung darf nur solange währen, als der Inhaber der elterlichen Gewalt damit einverstanden ist. Dieselben Bestimmungen finden im Falle des § 1800 analoge Anwendung auf den Vormund.

Kann nun bei Anwendung der §§ 1631 Absatz 2 und 1800 B. G. B. niemals eine Zwangserziehung im Widerspruche desjenigen, dem das Erziehungrecht zusteht, erfolgen, so geht der § 1666 B. G. B. weiter; er läßt eine solche Unterbringung auch gegen den Willen des Erziehungsberechtigten zu. Nach §§ 1666 und 1686 B. G. B. kann ein unter der elterlichen Gewalt, sei es des Vaters oder der Mutter stehendes Kind, dann der Fürsorgeerziehung übergeben werden, wenn es durch ein bestimmt schuldhaftes Verhalten des Vaters oder der Mutter in seinem geistigen oder leiblichen Wohle gefährdet wird. Dabei folgt aus dem Wortlaute des Paragraphen, daß die Fürsorgeerziehung nur als ultima ratio eintreten soll. Haben andere Maßnahmen keinen Erfolg gehabt oder versprechen sie keinen solchen, bestimmt der Vormundschaftsrichter, wie der Minderjährige unterzubringen ist. Derselbe überwacht die Erziehung; gemäß § 1671 B. G. B. kann er die von ihm getroffenen Anordnungen ändern.

Ist ein Vormund[1]) bestellt, so entfällt die Rücksicht, die immerhin auf die Eltern zu nehmen ist. (§ 1838 B. G. B.) Ausreichende Voraussetzung der Anordnung der Fürsorgeerziehung bildet in diesem Falle das Interesse des Mündels. Steht jedoch das Erziehungsrecht dem Vater oder der ehelichen oder der unehelichen Mutter zu, so ist die Unterbringung gegen den Willen des Erziehungsberechtigten allein unter der Voraussetzung zulässig, daß das geistige und leibliche Wohl des Kindes in der in § 1666 B. G. B. bezeichneten Weise gefährdet wird.

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch hat die bestehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten und auch die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger unberührt gelassen. (Art. 32 und 135.) Folgende Einschränkungen sind aber in Satz 1 und 2 des Artikels 135 gemacht:

a. die Zwangserziehung ist unbeschadet der Vorschriften von §§ 55 und 56 St. G. Bs. nur zulässig, wenn sie vom Vormundschaftsgericht angeordnet wird;

---

[1]) Was vom Vormund gilt, gilt auch vom Pfleger. § 1909 B. G. B.

b. die Zwangserziehung kann außer in den Fällen der §§ 1666 und 1838 B. G. Bs. nur dann landesgesetzlich angeordnet werden, wenn sie zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist;

c. die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet wird, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder in einer Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat.

§ 4.

Die Anwendung des Artikels 135 E. G. z. B. G. B. im Königreich Sachsen.

Im Hinblick auf die neuen reichsrechtlichen Grundlagen des B. G. B. haben die bis zum Inkrafttreten des Deutschen B. G. B. hinsichtlich der Fürsorgeerziehung geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen einige Aenderungen erfahren. Im Falle von § 4 Abs. 5 des Volksschulgesetzes ist der Bezirksschulinspektion zwar das Recht belassen, die Unterbringung eines schulpflichtigen Kindes anzuordnen. Die Bezirksschulinspektion hat jedoch, falls der gebotenen Erziehung seitens des Erziehungsberechtigten widersprochen wird, die Entscheidung dem Vormundschaftsgericht zu überlassen und bei diesem den Antrag auf Anordnung zu stellen. Darin also besteht eine Aenderung, daß in den Fällen, wo der von der Bezirksschulinspektion angeordneten Unterbringung widersprochen wird, nicht mehr das Kultusministerium, sondern das Vormundschaftsgericht entscheidet. § 9 der Ausführungsverordnung des Gesetzes, das Volksschulwesen betr. vom 25. August 1874 und § 53 der Ausführungsverordnung vom 6. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 214).

In Ansehung sittlich verwahrloster oder der Verwahrlosung ausgesetzter Kinder enthält § 50 des Ausführungsgesetzes vom 18. Juni 1898 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 200) eine Bestimmung, daß, falls die Zuchtmittel der Schule ohne Erfolg sind, der Schulvorstand oder nach dessen Gehör die Bezirksschulinspektion die Anordnung der Zwangserziehung bei dem Vormundschaftsgerichte beantragen kann. Erfolgt die Unterbringung auf öffentliche Kosten, so steht die Anordnung der Obrigkeit zu. Werden die Kosten von dem Minderjährigen oder von dem Erziehungsberechtigten getragen, so hat das Vormundschaftsgericht zu bestimmen, ob das Kind in

einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden soll.

Der § 48 der Ausführungsverordnung vom 6. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 213) bestimmt weiterhin noch, daß das Vormundschaftsgericht vor Aufhebung der Zwangserziehung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes, die seinerseits auf Antrag des Schulvorstands oder der Bezirksschulinspektion angeordnet worden ist, sich mit dem Schulvorstand bez. der Bezirksschulinspektion in Verbindung zu setzen hat.

Wie nun das Recht der Schulbehörde, die Erziehung des Kindes zu beeinflussen, erweitert worden ist, so hat man auch der Polizeibehörde entsprechende Befugnisse verliehen. Hierfür ist maßgebend der § 52 der Ausführungsverordnung vom 6. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 214). Diese Bestimmung berechtigt, aber verpflichtet nicht die Polizeibehörde, die Unterbringung eines noch nicht zwölf Jahre alten Kindes, dessen Unterbringung für zulässig erklärt worden ist (§ 55 St. G. B.) in einer Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt anzuordnen.

§ 5.

Die Entstehungsgeschichte des sächsischen Gesetzes über die Fürsorgeerziehung vom 1. Februar 1909.[1])

Nachdem bereits die anderen Deutschen Bundesstaaten die ihnen betreff der Fürsorgeerziehung vom neuen Reichsrecht gestellte Aufgabe erfüllt und die Materie der Jugend-Fürsorgeerziehung teils in besonderen Gesetzen, teils in den Ausführungsgesetzen zum B. G. B. geregelt hatten, schickte sich die sächsische Landesgesetzgebung erst in der Landtagssession 1901/02 an, durch ein Spezialgesetz ein geregeltes Fürsorgeerziehungswesen zu schaffen. Zu diesem Zwecke legte die Regierung den Ständen mittels Dekrets Nr. 26 vom 23. Januar 1902 den Entwurf eines Gesetzes, die Zwangserziehung Minderjähriger, vor. Derselbe hat damals die Zustimmung der zweiten Kammer gefunden, von der ersten Kammer aber hat er bei der Fülle der übrigen dringenden Geschäfte nicht durchberaten werden können. Ein neuer Entwurf eines Gesetzes über die Fürsorgeerziehung lag mittels Königlichen Dekrets dem Landtage 1907/08 vor. Derselbe trug den von

---

[1]) vgl. Bericht 1. K. Nr. 440; L. T. Mitt. S. 1319/20.

der zweiten Kammer zu dem früheren Entwurfe gefaßten Beschlüssen und neueren Erwägungen Rechnung. Die zweite Kammer hat ihn, nachdem er am 2. November 1907 bei ihr eingegangen war, mit einigen Abänderungen in Schlußberatung angenommen. Am 6. Mai 1908 ist der Entwurf an die Gesetzgebungsdeputation' der ersten Kammer verwiesen worden. Bei der darauf folgenden Durchberatung des Entwurfs wurde er verschiedenfach abgeändert. Die zweite Kammer nahm bis auf eine Abweichung alle von der ersten Kammer gefaßten Beschlüsse einstimmig an. Diese eine Meinungsverschiedenheit, welche die Aufbringung der Kostenlast betraf, wurde durch das Entgegenkommen der ersten Kammer beseitigt, sodaß nunmehr vollständige Uebereinstimmung beider Kammern herbeigeführt war.

Unter dem 1. Februar 1909 wurde das Gesetz erlassen, es tritt in Kraft am 1. Oktober 1909.

Am 6. Mai 1909 wurde eine Ausführungsverordnung zu dem Gesetze erlassen. Der Minister des Innern hat unter dem 10. Juni 1909 Anleitungen für die Verwaltungsbehörden gegeben; seitens des Justizministeriums ist eine Verordnung vom 23. Juni 1909 ergangen.

B. Das sächsische Gesetz über die Fürsorgeerziehung vom 1. Februar 1909.

§ 6.

Die Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung.

Der Begriff der Fürsorgeerziehung ist im Gesetze nicht besonders umgrenzt, die Erklärnng des Begriffes wird vielmehr durch den ganzen Inhalt des Gesetzes mit aller Deutlichkeit gegeben.

Die Bezeichnung Fürsorgeerziehung[1]) statt Zwangserziehung ist gewählt, um dem Gesetze den Charakter des Strafgesetzes zu nehmen — die Fürsorgeerziehung ist eine Erziehung, nicht eine Strafmaßregel — und dem Zögling einen Makel zu ersparen, der insofern ungerechtfertigt sein würde, als die Erziehung auch ohne ein Verschulden des Minderjährigen angeordnet werden kann. Zur Erreichung des Zieles soll allerdings Zwang angewendet werden, der Zwang aber nur Mittel zum Zweck sein. Sachsen ist infolgedessen dem Beispiele Preußens gefolgt und hat aus ethischen und pädagogischen Gründen das Wort „Fürsorgeerziehung" statt „Zwangserziehung" gewählt.[2])

Der § 1 d. Gs. gibt die Voraussetzungen an, unter welchen die Anordnung der Fürsorgeerziehung erfolgen „kann". Das Wort „kann" bedeutet nicht, daß es in das Belieben des Vormundschaftsgerichts gestellt ist, ob es die Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung anordnen will, es muß vielmehr bei Vorhandensein der Voraussetzungen die Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung aussprechen. Der Ausdruck „kann" will hier sagen „muß nach sorgfältiger Prüfung".

Die Voraussetzungen des § 1 d. Gs. zerfallen in die allgemeinen (Abs. 1 und 2) und die speziellen (Ziff. 1 und 2 von § 1).

---

[1]) Der erste Entwurf des Gesetzes sprach von „Zwangserziehung".

[2]) Weder das Wort „Zwangserziehung", noch das Wort „Fürsorgeerziehung" finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch, ebenso waren diese Ausdrücke dem Sächs. Bürgerlichen Gesetzbuch fremd. Einzig und allein kommt die Bezeichnung Zwangserziehung im Artikel 135 E. G. z. B. G. B. vor.

A. I. Die Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung ist zulässig gegen jeden Minderjährigen, jedoch mit der Einschränkung, daß bei einem Minderjährigen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sie nur angeordnet werden soll, wenn begründete Aussicht besteht, daß durch sie eine Besserung erzielt wird.

Andere Staaten haben darüber folgende Bestimmungen getroffen:

Die Altersgrenze, bis zu welcher die Anordnung der Fürsorgeerziehung für zulässig erklärt wird, endet in Preußen, Baden, Hessen und Waldeck mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bayern, Elsaß-Lothringen, Württemberg, die beiden Mecklenburg, Schaumburg-Lippe und Bremen haben das 16. Lebensjahr gewählt. Elsaß-Lothringen jedoch und Bayern haben eine ähnliche Bestimmung wie das sächsische Gesetz, indem diese Gesetze die Anordnung der Zwangserziehung nach Vollendung des 16. Lebensjahres „in besonderen Fällen" für zulässig erklären. Andere Staaten sehen von einer diesbezüglichen Bestimmung überhaupt ab, lassen also die Anordnung der Fürsorgeerziehung bis zum Eintritte der Volljährigkeit ohne weiteres zu.[1])

Der frühere Entwurf des sächsischen Gesetzes hatte sich schlechthin für das 18. Lebensjahr[2]) entschieden, infolge der anderwärts gemachten Erfahrungen hat man jedoch davon abgesehen, diese Altersgrenze ohne Einschränkung festzusetzen. Gewiß ist die Ausdehnung der Fürsorgeerziehung bis zum 18. Lebensjahre wichtig für die der Prostitution verfallenden Mädchen. Ein großer, wenn nicht der größte Teil betritt diese Wege im Alter von 16—18 Jahren. Es haben sich aber Personen in diesem Alter vielfach trotz aller strengen Maßnahmen als einer Besserung unzugänglich erwiesen; durch sie gelangen oft Elemente in die Erziehungs- und Besserungsanstalten, die durch widerspenstiges Wesen und schlechtes Beispiel die jüngeren Zöglinge verderblich beeinflussen und damit das erfolgreiche Wirken der Anstalt überhaupt in Frage stellen. Das Gesetz hat die Frage dahin zu lösen versucht, daß es die Fürsorgeerziehung nach vollendetem 16. Lebensjahre nur eintreten lassen will, wenn begründete Aussicht besteht, daß durch sie eine Besserung erzielt wird.[3])

Eine untere Altersgrenze hat das Gesetz nicht gezogen. Demgemäß ist die Fürsorgeerziehung auch schon für das früheste Alter zulässig. Die Verwahrlosung eines Kindes, zuerst die leibliche und geistige, woraus die sittliche erwächst, kann schon vor dem schul-

---

[1]) vgl. Schmitz a. a. O. Seite 50.

[2]) Die Berechnung des Lebensalters erfolgt in Gemäßheit des § 187 Abs. 2 S. 2 B. G. B.

[3]) vgl. Bericht 1. K. Nr. 440. S. 996/97

pflichtigen Alter beginnen, und für solche Fälle erscheint ein rechtzeitiges Eingreifen geboten.

Sowohl der vermögende, wie der unvermögende Minderjährige kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden. Das Gesetz macht dabei keinen Unterschied. Unerheblich ist es, ob der Minderjährige gesund oder krank ist, nur Geisteskrankheit schließt mangels der Erziehungsfähigkeit die Fürsorgeerziehung aus.[1]) Der verheiratete Minderjährige ist von der Fürsorgeerziehung nicht ausgeschlossen. Nur weibliche Personen können hier in Betracht kommen, da nicht volljährige oder nicht für volljährig erklärte männliche Personen nicht heiraten können.

Ist eine Zwangserziehung nach § 56 Abs. 2 St. G. Bs. angeordnet, so schließt dieselbe die Fürsorgeerziehung aus, denn Reichsrecht geht vor Landesrecht. Wird erst nach der Unterstellung in Fürsorgeerziehung die Zwangserziehung angeordnet, so tritt die Fürsorgeerziehung zurück. Freigesprochene oder der Familie überwiesene Minderjährige können gleichwohl auf Grund des der Anklage zugrunde liegenden Materials der Fürsorgeerziehung unterworfen werden.[2])

II. Handelt es sich hinsichtlich der Fürsorgeerziehung um Angehörige anderer Staaten als Sachsen, so ist zu unterscheiden, ob der Minderjährige ein deutsches Kind oder ein Reichsausländer ist:

1. Ein deutscher Minderjähriger kommt in Frage. Dieser unterliegt ohne Einschränkung der Anordnung der Fürsorgeerziehung; denn erstens ist für das ganze Deutsche Reich das Vormundschaftswesen einheitlich geordnet, zweitens kennen alle Deutschen Staaten die Fürsorgerziehung; außerdem genießen unsere sächsischen Minderjährigen auch in anderen Deutschen Staaten die Wohltat dieser Erziehung.
2. Reichsausländer sind, da es sich um eine vormundschaftliche Maßnahme handelt, nach Art. 23 E. G. z. B. G. B. zu beurteilen. Daraus folgt, daß die Fürsorgeerziehung unter denselben Voraussetzungen über einen ausländischen Minderjährigen angeordnet werden kann, wie eine Vormundschaft oder Pflegschaft, d. h. dann, wenn der Staat, dem er angehört, die Fürsorge nicht übernimmt, sofern der Ausländer nach dem Gesetz dieses Staates der Fürsorge bedarf oder im Inland entmündigt ist. Das Deutsche Vormundschaftsgericht kann zunächst auch vorläufige Maßregeln treffen. Ist erwiesen,

---

[1]) Entscheidung des Kammergerichts 141/05 vgl. Gordan — Lehmann — Niese Anm. 59 zu § 1.

[2]) Schmitz a. a. O. Anm. 11 und 12 zu § 1 des preuß. Gs

daß der Heimatstaat die Fürsorge nicht übernimmt, so ist die Anordnung der Fürsorgeerziehung zulässig; in der Regel wird jedoch aus finanziellen Gründen von der Ausweisungsbefugnis Gebrauch gemacht werden.[1]) In manchen Fällen wird, bevor es zur Ausweisung kommt, bis zur Aufklärung der gegebenen Verhältnisse eine vorläufige Unterbringung verfügt werden können.

B. Die speziellen Voraussetzungen für die Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung behandelt der § 1 des Gesetzes in Ziffer 1—2 in zwei scharf auseinanderzuhaltenden Fällen.

Darnach und nach § 3 des Gesetzes kann die Fürsorgeerziehung angeordnet werden:[2])

I. Wenn die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung zur Verhütung seiner Verwahrlosung erforderlich ist und das Vormundschaftsgericht die Unterbringung des Minderjährigen in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt zum Zwecke der Erziehung für zulässig erklärt hat.

1. Weil das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater
   a. das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht oder
   b. das Kind vernachlässigt oder
   c. sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht. (§ 1666 B. G. B.)
2. In den Fällen, in welchen das unter Vormundschaft stehende Kind nach Ansicht des Richters der Fürsorgeerziehung bedarf. (§ 1838 B. G. B.)
3. Nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß die Begehung einer strafbaren Handlung seitens des Kindes, welches bei Begehen der Handlung das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, festgestellt hat.

II. Wenn sonstige, d. h. andere als unter I aufgeführte Tatsachen vorliegen, welche die Fürsorgeerziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig machen.

---

[1]) vgl. Noelle a. a. O. Seite 30 ff., Schmitz a. a. Seite 55 ff.

[2]) wegen der uneigentlichen Fürsorgefälle vgl. unten § 13.

Zu 1. Der § 1666 B. G. B. verlangt ein bestimmt gekennzeichnetes, das Wohl des Kindes gefährdendes Verhalten — ohne daß, wie im sächsischen B. G. B. die Gefährdung eine erhebliche zu sein braucht — des Vaters[1]) bez. der Mutter,[2]) wenn diese die elterliche Gewalt ausübt, wie auf Grund von § 1686 B. G. B. ergänzend zu bemerken ist. Eine Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes ist gegeben, wenn Verhältnisse vorliegen, welche die Befürchtung einer geistigen oder leiblichen Schädigung des Kindes rechtfertigen.[3])

a. Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, es zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. (1631 B. G. B.) Planck[4]) bezeichnet als Mißbrauch der elterlichen Gewalt: Anstiftung des Kindes zu strafbaren oder unsittlichen Handlungen, Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes oder sonstige Mißhandlungen des Kindes, übermäßige Ausnützung der Arbeitskraft des Kindes.

b. Die Vernachlässigung des Kindes kann eine leibliche oder geistige sein und z. B. darin bestehen, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt sich um das Kind nicht kümmert, ihm nicht die erforderliche Wohnung, Kleidung und Kost gibt, es nicht zur Reinlichkeit und Ordnung oder zum Schulbesuch anhält, ihm also die erforderliche körperliche oder geistige Pflege nicht angedeihen läßt.

c. Sache jeweiliger tatsächlicher Feststellung und Würdigung wird es sein, wenn ein Verhalten als „ehrlos" oder „unsittlich" zu bezeichnen ist. Ein für alle mal lassen sich darüber gültige Sätze nicht aufstellen. Das Verhalten muß so beschaffen sein, daß nur durch das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts der Gefahr vorgebeugt werden kann, daß das schlechte Beispiel der Eltern einen verderblichen Einfluß auf das Kind ausübt. Das Vorliegen einer Bestrafung des Vaters zu einer längeren Freiheitsstrafe und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte würde an sich die Anordnung

---

[1]) Der Adoptivvater steht dem leiblichen Vater gleich (§ 1757 B. G. B.)

[2]) Der außerehelichen Mutter steht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind nicht zu, wohl aber nach §§ 1707 und 1601 B. G. B. die Sorge für die Person ihres Kindes; deshalb kann gegen ein uneheliches Kind, dessen Mutter noch lebt, die Fürsorgeerziehung aus Ziff. 1 d. Gs. nur unter den Voraussetzungen d. § 1666 B. G. B. angeordnet werden.

[3]) Staudinger a. a. O. Bd. IV 2 S. 926.

[4]) Planck a. a. O. Bd. IV S. 419 Anm. 1 zu § 1666.

der Fürsorgeerziehung nicht rechtfertigen. Das Verhalten des Vaters in religiöser oder politischer Beziehung oder sein Einwirken in dieser Beziehung auf das Kind kommt nicht in Betracht.[1]) Wohl aber werden Trunksucht, Landstreichen, Betteln, gewohnheitsmäßiger Diebstahl, Gewerbsunzucht oder Kuppelei in den meisten Fällen zur Fürsorgeerziehung der Kinder der betreffenden führen müssen.[2])

Zu 2. Den Fällen des § 1666 B. G. B. steht der des § 1838 S. 2 B. G. B. gleich, d. h. steht dem Vater oder der Mutter, sei es neben dem Vormund oder mit demselben gemeinsam die Sorge für die Person des Mündels zu, so muß ihnen ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden. Weiter geht die Regelung des § 1638 S. 1 B. G. B. Hier ist weder ein Verschulden des Erziehungspflichtigen noch ein Zeichen beginnenden sittlichen Verderbens des Erziehungsbedürftigen, noch etwa gar eine strafbare Handlung desselben nötig, um Fürsorgeerziehung rechtfertigen zu können, sondern es genügt, daß die vom Vormund getroffene Wahl der Unterbringung oder Erziehung des Kindes zu dessen gedeihlicher Entwicklung nicht geeignet ist. Das Interesse des Mündels bildet hier die einzige Voraussetzung für die Anordnung der Fürsorgeerziehung.[3])

Zu 3. Die Voraussetzungen des § 55 St. G. Bs. zur Anordnung der Fürsorgeerziehung unterscheiden sich von den unter den §§ 1666 und 1838 B. G. B. gegebenen Vorschriften insofern, als hier ein gewisses Verschulden des Minderjährigen erforderlich ist, d. h. der Minderjährige muß vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen haben, wegen welcher er aber nur infolge seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.[4]) Eines Nachweises, daß den Erzieher des Minderjährigen an der von diesem verübten Straftat ein gewisses, wenn auch nur geringes Verschulden trifft, bedarf es nicht. Allerdings wird sich dies bei einer schwereren Straftat des Minderjährigen gewöhnlich leicht feststellen lassen, denn wenn der Erziehungsverpflichtete den verbrecherischen Neigungen seines Zöglings nicht mit der nötigen

---

[1]) vgl. dazu: Bericht der Reichstagskommission für das B. G. B. Seite 149 ff.

[2]) vgl. Staudinger a. a. O. Bd. IV. Seite 929, Planck a. a. O. Bd. IV. S. 419; ähnlich: Ver. J. M. § 2 S. 4.

[3]) Külz in Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung.

[4]) Weiter gehört noch zum Tatbestand des Paragraphen, daß die Begehung der Handlung durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts festgestellt ist und dieses die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt für zulässig erklärt hat.

Strenge entgegen getreten ist, hat er seine Erziehungspflicht vernachlässigt, und dies wird sich nachweisen lassen. Die Strafausschließungsgründe der §§ 51—54 St. G. B. greifen Platz, da in diesen Fällen eine strafbare Handlung nicht vorhanden ist, während es in § 55 St. G. B. heißt, daß der Beschuldigte „strafrechtlich" nicht verfolgt werden kann. In solchen Fällen ist also die Fürsorgeerziehung ausgeschlossen.[1]) Doch ist eine strafbare Handlung im Sinne des Gesetzes auch dann vorhanden, wenn die Strafverfolgung ausgeschlossen ist. (Verjährung, mangelnder Strafantrag.)[2])

Zu II. Die Ziffer II geht über die gesetzlichen Fälle hinaus. Voraussetzung der Fürsorgeerziehung ist, daß der Minderjährige bereits sittlich verwahrlost ist und die Anwendung der Fürsorgeerziehung das völlige sittliche Verderben verhüten soll. Es sind hier die Fälle der sogenannten objektiven Verwahrlosung behandelt, bei der weniger die Schuld und die Ursache der Verwahrlosung des Kindes von Wichtigkeit ist, als vielmehr die Tatsache, daß eine Verwahrlosung vorliegt und daß ein öffentliches Interesse für die Besserung des ihr verfallenen Minderjährigen gegeben ist zum Zwecke der Verhütung ihres völligen sittlichen Verderbens.[3]) Hier werden besonders weibliche Minderjährige in Frage kommen, die der Gewerbsunzucht sich ergeben haben oder ihr zu verfallen drohen.[4]) Da die Anordnung der Fürsorgeerziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig sein muß, so soll sie nicht mehr zur Anwendung kommen, wenn schon völlige sittliche Verwahrlosung eingetreten ist. In Wirklichkeit wird aber wohl nur selten eine Fürsorgeerziehung mit der Begründung einer Besserungsunfähigkeit des Zöglings abgelehnt werden. Schon häufig sind die letzten Versuche zur Besserung durch zielbewußte Anstaltserziehung von Erfolg gekrönt gewesen.

C. Gemäß § 1 Ziff. 1 d. Gs. kann die Fürsorgeerziehung angewendet werden, wenn sie neben anderen Voraussetzungen „zur Verhütung der Verwahrlosung" erforderlich ist.

Der frühere Entwurf gewährte nicht nur bei sittlichen, sondern auch bei bloßen körperlichen und geistigen Verwahrlosungsfällen das staatliche Zwangserziehungsrecht, was zwar den die Allgemeinheit

---

[1]) Noelle a. a. O. S. 39.

[2]) Gordan-Lehmann-Riese a. a. O. S. 20.

[3]) vgl. dazu: Bericht 2. K. Nr. 233 S. 999.

[4]) In jedem Falle soll erst der Frage der Fürsorgeerziehung nähergetreten werden, bevor eine sittenpolizeiliche Aufsicht nach § 361 Abs. 6 Str. G. B. angeordnet wird. (Anl. f. Verw. § 2.)

treffenden Kostenaufwand erhöhte, andrerseits aber nicht außer Acht ließ, daß die Verwahrlosung eines Kindes häufig aus der leiblichen zur geistigen und schließlich zur sittlichen erwachse. Der dem jetzigen Gesetze zu Grunde liegende Entwurf enthielt die Worte „zur Verhütung der sittlichen Verwahrlosung."

Beide Ständekammern empfanden, wie der frühere Entwurf, daß nicht nur in Fällen sittlicher Verwahrlosung eine Aenderung des jetzigen Rechtszustandes nötig sei, sondern, daß derselbe auch bei nur lediglich körperlicher oder geistiger Verwahrlosung nicht mehr genüge und beantragten infolgedessen eine Abänderung des Gesetzentwurfes in der Weise, daß sie die Fürsorgeerziehung auch wegen geistiger und körperlicher Verwahrlosung angeordnet wissen wollten. Dieser Anregung gab die Regierung nicht statt. Schließlich einigte man sich jedoch dahin, daß das Wort „sittlich" zwar gestrichen wurde, daß man aber feststellte, daß eine Verwahrlosung dann nicht vorliege, wenn es sich lediglich um Vernachlässigung der Körperpflege oder eines körperlichen Gebrechens handele,[1]) sei aber die lediglich körperliche Vernachlässigung so stark oder würden unberechtigte Eingriffe das Wohl des Kindes so fortgesetzt, daß die sittliche Entwicklung des Kindes gefährdet würde, so sei der Fall der Vernachlässigung des § 1 d. Gs. gegeben.[2])

Wenn auch nicht alle Fälle körperlicher Verwahrlosung in einem derartigen Maße auftreten, so werden doch damit die meisten getroffen, denn so gut wie immer führt die körperliche Verwahrlosung zur sittlichen.

Zu beachten ist schließlich noch, daß das Gesetz, indem es als eine der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Fürsorgeerziehung die notwendige Entfernung aus der bisherigen Umgebung hinstellt, im Gegensatz zum preußischen Gesetz vom 2. Juli 1900 nicht fordert, daß die Fürsorgeerziehung erst Platz greifen soll, wenn andere Maßnahmen, die gleichfalls eine Entfernung des Minderjährigen aus der bisherigen Umgebung zur Folge haben, sich als erfolgreich erwiesen haben.[3]) Ob die Entfernung notwendig ist, darüber entscheidet das Vormundschaftsgericht. Jedenfalls soll jedoch bei dem tiefen Eingriff, der durch die Fürsorgeerziehung in das Leben des Minderjährigen und dessen Angehörigen erfolgt, die Notwendigkeit der Entfernung mit größter Genauigkeit geprüft werden.

---

[1]) Fälle dieser Art sollen nach wie vor Gegenstand der Armenpflege sein.

[2]) vgl. Bericht 1. K. Nr. 440.

[3]) vgl. das Recht a. a. O. Heft 8, Anl. f. Verw. § 9 Abs. 1.

§ 7.

Die Anordnung der Fürsorgeerziehung.

I. Die Anordnung der Fürsorgeerziehung erfolgt durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts. Sachlich zuständig ist nach § 35 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898 das Amtsgericht.[1]) Die örtliche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts wird nach § 36 Abs. 1 und 2, § 43 desselben Gesetzes durch den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Minderjährigen begründet.

Darnach kommen folgende Gerichte in Betracht:

1. Das Gericht, in dessen Bezirk der Zögling zu der Zeit, zu welcher die Anordnung der Vormundschaft erfolgen wird, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

   Wird die Anordnung einer Vormundschaft über Geschwister erforderlich, die in den Bezirken verschiedener Vormundschaftsgerichte ihren Wohnsitz haben, so ist, wenn für einen der Mündel schon eine Vormundschaft anhängig ist, das für diese zuständige Gericht, anderenfalls dasjenige Gericht, in dessen Bezirk der jüngste Mündel seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat, für alle Geschwister maßgebend.

2. Das Gericht des letzten inländischen Wohnsitzes in Ermangelung eines Aufenthaltes für Deutsche.

3. In Ermangelung eines letzten inländischen Wohnsitzes das durch die Landesjustizverwaltung ev. den Reichskanzler zu bestimmende Gericht.

4. Das Gericht, in dessen Bezirk der Zögling aufgefunden worden ist, wenn der Familienstand des Zöglings nicht zu ermitteln ist.

   Unter mehreren zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorrang, das zuerst in der Sache tätig geworden ist. (§ 4 R. F. G. G.) Bei Streit oder Ungewißheit über die Zuständigkeit entscheidet und zwar unanfechtbar das gemeinschaftliche obere Gericht (vgl. § 4 des sächsischen Gesetzes zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch zusammenhängenden Reichsgesetze vom 15. Juni 1900 und § 5

---

[1]) Selbstverständlich greift diese Zuständigkeit auch Platz für die Fälle, in nen bisher nach § 55 St. G. Bs. zu verfahren gewesen ist.

R. F. G. G.). Die Anordnung der Fürsorgeerziehung ist ausgeschlossen, wenn nicht die Zuständigkeit eines sächsischen Vormundschaftsgerichts begründet ist. Sie kann also nicht für Minderjährige erfolgen, die ihren Aufenthalt in Sachsen haben, aber in einem anderen Staate unter Vormundschaft stehen.[1])

II. Das Verfahren zur Anordnung einer Fürsorgeerziehung wird eingeleitet entweder auf Antrag oder von Amtswegen durch das Vormundschaftsgericht.

A. Antragsberechtigt und auch antragsverpflichtet ist die untere Verwaltungsbehörde (d. h. in Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat, sonst die Amtshauptmannschaft) des Ortes, wo der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Ist er noch schulpflichtig, hat auch die Bezirksschulinspektion das Recht, einen solchen Antrag zu stellen. Eine weitere Ausdehnung des Antragrechts auf Verwandte und Verschwägerte des der Fürsorgeerziehung zu unterwerfenden Minderjährigen erschien nicht angezeigt, um unnötige Streitigkeiten zu vermeiden, die im Interesse der Erhaltung des Familienlebens besser vermieden werden.

Die Einhaltung einer bestimmten Frist und die Beobachtung einer besonderen Form ist zur Wirksamkeit des Antrags nicht erforderlich. Ist der Antrag gestellt, so muß das Vormundschaftsgericht eine beifällige oder ablehnende Entschließung fassen. Der Antragsbehörde steht es frei, den von ihr gestellten Antrag im Laufe des Verfahrens zurückzunehmen, doch schließt die Rücknahme des Antrags das Recht des Vormundschaftsgerichts nicht aus, nun wieder von Amtswegen das Verfahren zu betreiben.[2])

B. Die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts[3]) ist aber nicht unter allen Umständen von der Stellung eines Antrags abhängig, vielmehr ist das Gericht verpflichtet, das Verfahren von Amtswegen einzuleiten, wenn nach seiner Ansicht einer der Tatbestände des § 1 vorliegt. Direkte Bestimmungen, wann das Vormundschaftsgericht von Amtswegen einzuschreiten hat, enthält das Gesetz nicht. So wird in den Fällen der §§ 1666, 1838 B. G. Bs. das Gericht ohne weiteres in der Lage sein, das Verfahren von Amtswegen einzuleiten, da es vermöge seiner Aufsichtsführung in erster Linie von der einem

---

[1]) Bericht 2. K. Nr. 366. Bericht 1. K. Nr. 440 S. 1010.

[2]) vgl. Dekret Nr. 29 S. 682.

[3]) Alle die Anordnung und Durchführung der Fürsorgeerziehung im einzelnen Falle betreffenden Angelegenheiten sind Eilsachen, die Gerichtsferien haben keinen Einfluß. (Ausf. Ver. § 10, Ver. J. M. § 1.)

Minderjährigen drohenden Verwahrlosung Kenntnis erhalten wird. Im übrigen bleibt es dem pflichtgemäßen Ermessen des Richters überlassen, das Verfahren einzuleiten oder nicht.

III. Da das Vormundschaftsgericht natürlich nicht in jedem Falle entsprechend unterrichtet sein kann, ist das oben besprochene Antragsrecht der unteren Verwaltungsbehörde bez. der Bezirksschulinspektion geschaffen. Dies ist jedoch nicht erschöpfend. Nach § 1 der Ausführungsverordnung haben alle Behörden und amtliche Stellen wie Staatsanwaltschaft, Polizei-, Gemeinde- und Schulbehörden, Gemeindewaisenräte, Armenpfleger und Vorsteher von Gefängnissen, in denen Minderjährige Strafen verbüßen, sowie Lehrer und Geistliche und beamtete Aerzte, soweit es mit deren Berufsgeheimnis vereinbar ist, der Antragsbehörde oder dem Vormundschaftsgericht die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zu unterbreiten, welche die Anordnung der Fürsorgeerziehung geboten erscheinen lassen. Bei dieser nur bloßen Anregung, welche möglichst begründet sein soll, ist das Vormundschaftsgericht im Gegensatz zum Antrag nicht verpflichtet, einen nach außen sichtbaren Beschluß zu fassen.[1])

IV. § 4 regelt das Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht.

Dasselbe wird vom sogenannten Offizialprinzip beherrscht, an Formen ist es nicht gebunden. Das Gericht hat bei Erörterung der einschlagenden Verhältnisse außer der eigenen Kenntnis jedwede Anregung zu berücksichtigen; in Aufnahme von Beweisen ist es vollkommen unbeschränkt. Nach seinem eigenen pflichtmäßigen Ermessen hat es die zur Feststellung des Tatbestandes erforderlichen Erhebungen vorzunehmen, aus §§ 11 und 12 des sächs. Gesetzes vom 15. Juni 1900 geht ohne weiteres hervor, daß das Gericht berechtigt ist, nötigenfalls gegen Zeugen und Sachverständige Geldstrafen und unmittelbaren Zwang anzuwenden.[2])

Vor der Anordnung der Fürsorgeerziehung sollen, soweit es tunlich ist, die Eltern — gleichviel ob sie die elterliche Gewalt haben oder nicht — der Vormund oder Pfleger, ferner, falls es ohne erhebliche Schwierigkeiten und unverhältnismäßige Kosten geschehen kann, Verwandte oder Verschwägerte gehört werden.

Der § 4 Abs. 2 knüpft tunlichst an § 1673 B. G. B. an. Hinsichtlich der Eltern kommen auch die Mutter des unehelichen Kindes, sowie im Falle der Annahme an Kindesstatt der Annehmende in Betracht (§§ 1705, 1707, 1757, 1765 B. G. B.)

---

[1]) Dekret Nr. 29 S. 682.

[2]) vgl. Bericht 1 K. Nr. 440 S. 1011.

Der Entscheidung des Gerichts muß es überlassen bleiben, ob das Gehör tunlich ist und welche Schwierigkeiten, wie Krankheit oder große Entfernung als erheblich anzusehen sind.

In allen Fällen sollen die Ortsbehörde am gewöhnlichen Aufenthaltsorte des Minderjährigen, der zuständige Geistliche, der Arzt und bei noch vorhandener Schulpflicht der Lehrer oder Leiter der Schule, welche der Minderjährige besucht, gehört werden[1] [2])

Unter Ortsbehörde wird, wie auch sonst der Stadtrat, Bürgermeister in kleinen Städten, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher verstanden. Der zuständige Geistliche ist der Pfarrer oder dessen Vertreter, dessen Seelsorgebezirk der Minderjährige während seines letzten Aufenthalts angehört hat. Die Zuziehung des Arztes zu dem Kreis von Personen, die vom Gerichte bei Bedarf gehört werden sollen, bedeutet eine Neuerung gegenüber den Entwürfen des Gesetzes. Je nach der Lage des Falles würde der behandelnde Arzt, der Schularzt, der Gerichtsarzt oder auch ein Psychiater zu Rate zu ziehen sein.

Ist das Gericht von Amtswegen eingeschritten, so hat es nach Abschluß der Erörterungen denjenigen Behörden, welche antragsberechtigt sind, unter Mitteilung der Akten, Gelegenheit zu geben, sich vor der Entscheidung zu äußern, falls sie nicht bereits gehört worden sind. Die Antragsbehörde ist zu hören, gleichgültig, ob es zur Anordnung der Fürsorgeerziehung kommt oder nicht. Dagegen bedarf es eines Gehörs der in § 4 Abs. 2 bezeichneten Personen nicht, wenn von der Anordnung der Fürsorgeerziehung abgesehen wird. Der Ortsbehörde ist auch dann unter Mitteilung der Akten Gelegenheit zur Aussprache zu geben, wenn sie bereits gehört war.

Das Vormundschaftsgericht erläßt nach Abschluß der Erörterungen und nach Gehör der Antragsbehörden seine Entschließung, die entweder die Fürsorgeerziehung anordnet oder den Antrag auf Anordnung ablehnt, oder, falls von Amtswegen vorgegangen ist, ausspricht, daß keine Veranlassung vorliegt, die Fürsorgeerziehung anzuordnen. Jede vom Vormundschaftsgericht über das Ergebnis der angestellten Ermittelungen erlassene Verfügung muß mit Gründen versehen sein, und, wenn die Fürsorgeerziehung angeordnet wird, muß aus den Gründen erkennbar sein, auf Grund welcher für erwiesen erachteter Tatsachen sie für zulässig befunden wird. In allen Fällen ist die Verfügung dem gesetzlichen Vertreter und der Antragsbehörde

---

[1]) Alle diese Personen können, falls sie als Zeugen oder Sachverständige geladen sind, Gebühren beanspruchen, sonst aber nur die baren Auslagen ersetzt verlangen (vgl. § 21 d. Gs.).

[2]) Von diesen Personen ist infolge ihres Amtes und ihrer Stellung wohl am ehesten genügende Aufklärung zu erlangen.

bei Anordnung der Fürsorgeerziehung auch der Vollzugsbehörde (d. h. Stadtrat bez. Amtshauptmannschaft (§ 7) bekannt zu machen.[1]) Die Bekanntmachung erfolgt durch Zustellung nach den für die Zustellung von Amtswegen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung oder dadurch, daß sie den Mitteilungsberechtigten bei ihrer Anwesenheit an Gerichtsstelle zu Protokoll erklärt wird. (vgl. § 4 des sächs. Gesetzes vom 15. Juni 1900 und § 16 R. F. G. G.) Ueber die Vollziehung der Fürsorgeerziehung hat das Gericht sich nicht auszusprechen.

V. Gegen die Verfügung des Vormundschaftsgerichts, lehne sie nun den Antrag auf Anordnung der Fürsorgeerziehung ab oder werde auf das von Amtswegen eingeleitete Verfahren die Fürsorgeerziehung nicht angeordnet, steht der Antragsbehörde das Recht der sofortigen Beschwerde zu, im Falle einer Anordnung auch dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen und der Vollzugsbehörde.

Ist die sofortige Beschwerde[2]) erhoben, so hat sie aufschiebende Wirkung, d. h. die Fürsorgeerziehung darf bis zur Entscheidung über die Fürsorgeerziehung nicht durchgeführt werden.

VI. In manchen Fällen wird es unbedingt notwendig sein, den Minderjährigen, bezüglich dessen die Fürsorgeerziehung angeordnet werden soll, sofort seiner Umgebung zu entziehen. Hierdurch soll der Minderjährige vor einer weiteren Verwahrlosung, die sich während des unter Umständen längere Zeit beanspruchenden Verfahrens nicht allzu selten einstellen würde, bewahrt werden. Erforderlich ist, daß das Verfahren auf Anordnung der Fürsorgeerziehung eingeleitet und Gefahr im Verzuge ist. In einem solchen Falle (§ 6 d. Gs.) kann das Vormundschaftsgericht vor Anstellung der Erörterungen oder während der Anstellung derselben die vorläufige Unterbringung des Minderjährigen verfügen. Diese Verfügung ist dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, der Antragsbehörde und der Vollzugsbehörde bekannt zu machen. Ein Rechtsmittel gegen den Beschluß auf die vorläufige Unterbringung eines Minderjährigen gibt es nicht, denn sonst würde, wollte man etwa einen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung zulassen, der ganze Zweck der vorläufigen Unterbringung vereitelt.[3])

---

[1]) Nach dem früheren Entwurfe sollte die Verfügung auch dem Minderjährigen bekannt gemacht werden, wenn derselbe das 14. Lebensjahr vollendet hatte und nicht geschäftsunfähig war.

[2]) Das Beschwerderecht ist geregelt in den §§ 20—27, 29 R. F. G. G. und § 4 des sächs. Gesetzes vom 15. Juni 1900. Weitere Beschwerde nur bei Gesetzverletzung.

[3]) vgl. Bericht 2 K. Nr. 233, 366 S. 1291.

Die vorläufige Unterbringung bildet einen Teil des Verfahrens. Nach der Unterbringung des Minderjährigen ist das Verfahren nach §§ 4, 5 d. Gs. fortzusetzen und zu Ende zu führen. Die vorläufige Unterbringung wird je nach den Ergebnissen des Erörterungsverfahrens aufrechterhalten oder aufgehoben. Bei Anordnung der Fürsorgeerziehung bleibt der Minderjährige, auch wenn sofortige Beschwerde erhoben wird, bis zum Austrage derselben in Fürsorgeerziehung.[1])

VII. Für das gerichtliche Verfahren finden, soweit nicht durch das Gesetz etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften über die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei. Die baren Auslagen fallen der Staatskasse zu Last. Zeugen und Sachverständige haben nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige Anspruch auf Gebühren. Verwandte oder Verschwägerte, der Vertreter der Ortsbehörde, der Geistliche, der Arzt, der Lehrer oder Leiter der Schule, nicht die Eltern, der Vormund oder Pfleger des Minderjährigen können für den Fall ihrer Vernehmung vor Gericht die notwendigen baren Auslagen ersetzt verlangen. Der Betrag der Auslagen wird vom Vormundschaftsgerichte festgesetzt, da dieselben aus der Staatskasse zu bestreiten sind.

§ 8.

Die Vollziehung der Fürsorgeerziehung.

Ist der Beschluß auf Anordnung der Fürsorgeerziehung rechtskräftig geworden, so hat das Vormundschaftsgericht die verpflichtete Vollzugsbehörde unter Mitteilung der Akten unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die verpflichtete Vollzugsbehörde ist gemäß § 7 d. Gs. die untere Verwaltungsbehörde, d. i. in Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft.

Der Vollzugsbehörde liegt die Fürsorgeerziehung und deren weitere Behandlung im einzelnen Falle ob.

Für die Zuständigkeit der Vollzugsbehörden (§§ 7, 15 ff. d. Gs.) ist der Ort maßgebend, der die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts begründet hat.

I. Zunächst hat die verpflichtete Vollzugsbehörde nach Prüfung des vorausgegangenen Verfahrens in formeller und materieller Hinsicht

---

[1]) wegen der Kosten der vorläufigen Unterbringung vgl. unten § 9.

darüber zu entscheiden, ob Familien- oder Anstaltserziehung[1]) einzutreten hat. Es ist ihr vollkommen Freiheit gelassen, welche Art der Unterbringung sie wählen will. Dabei wird sie unter Umständen vom Vormundschaftsgericht unterstützt, welches in geeigneten Fällen bei Mitteilung der Akten sich äußern soll, welche Art der Unterbringung geboten erscheint.[2])

Bei den Beratungen zum Gesetze wurde der Vorschlag gemacht, dem Vormundschaftsgerichte die Entscheidung zu überlassen, ob für den einzelnen Fall Familien- oder Anstaltserziehung angebracht sei. Von dieser Anregung kam man aber ab, weil die Vertreter der Regierung und verschiedene Mitglieder des Landtags der Ansicht waren, daß man beim Vormundschaftsrichter nicht die Kenntnis voraussetzen könnte, ob z. B. genügende Familien vorhanden wären, die bereit wären, Fürsorgezöglinge bei sich aufzunehmen, ferner handele es sich um die Verfügung über öffentliche Mittel, endlich habe keines der bisher erlassenen Fürsorgegesetze die fragliche Entscheidung dem Vormundschaftsrichter überlassen.[3])

Der Erziehung in einer Familie ist als der naturgemäßeren auch im Gesetz durch Voranstellung der Vorzug gegeben. (§ 2 d. Gs.) Die Familienerziehung ersetzt dem Minderjährigen am ehesten, was er im Elternhause entbehrte. Sie bildet namentlich die Regel für Kinder unter 6 Jahren, natürlich werden auch ältere und leicht verwahrloste Kinder der Familienerziehung überwiesen werden können.

So wird, wenn der Minderjährige bereits der Schule entwachsen ist, die Vollzugsbehörde suchen, ihn in einer solchen Familie unterzubringen, wo er gleichzeitig in ein Lehr-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis eintreten kann. Hierbei hat die Vollzugsbehörde das Recht, solche Lehr-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zu begründen. Sie bedarf dazu weder der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen noch der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.[4])

Daß natürlich mit der Auswahl der Familien für die Pflegestellen mit der größten Vorsicht zu verfahren ist, liegt klar auf der Hand. Bevor der Zögling einer Familie übergeben wird, muß ein genaues Bild von den ganzen Verhältnissen, denen das Kind entgegengeht, vorhanden sein. Vor allen Dingen muß vermieden werden, daß

---

[1]) Ihnen allein ist gemeinsam und dem Rechtsbegriff entsprechend, daß die Erziehung unter öffentlicher Aufsicht zu erfolgen hat.

[2]) vgl. Ausf. V. § 4.

[3]) vgl. Bericht 2. K. Nr. 366 S. 1291.

[4]) vgl. Dekret Nr. 29 aus Preußen Jahrb. f. Entsch. d. Kammergerichts Bd. 28 S. 179 flg.

der Minderjährige in einer Familie unterkommt, die in ihm nur eine Geldquelle oder eine neue, gut zu verwendende Arbeitskraft erblickt. Die Anstaltserziehung[1]) wird angebracht sein, wenn eine strammere Zucht geboten erscheint, insbesondere also bei älteren und in sittlicher Verwahrlosung bereits vorgeschrittenen Minderjährigen, ferner, wenn der Aufwand in einer Familie gegenüber dem in einer Anstalt unverhältnismäßig hoch sein würde oder eine geeignete Familie sich nicht finden läßt oder wenn das erstrebte Ziel in einer solchen sich nicht erreichen läßt. Doch die beste Anstalt kann gute und richtige Einwirkung tüchtiger Pflegeeltern nicht ersetzen.

Bei der Wahl der Art der Unterbringung soll auf das religiöse Bekenntnis[2]) des Minderjährigen, welches nach § 3 Ausf. V. in den Akten festgestellt werden muß, möglichst Rücksicht genommen werden. Bei der engen Beziehung zwischen Religion und Erziehung ist die Gleichheit des Religionsbekenntnisses wünschenswert.

Die Unterbringung in Armen- oder Arbeitshäusern, sowie in Korrektionsanstalten soll nur einen Notbehelf bilden; es soll damit der vorsichtigste Gebrauch gemacht werden. Im Interesse einer erfolgreichen Erziehung ist eine derartige Unterbringung nur zulässig, wenn die Zöglinge unter allen Umständen, auch bei der Arbeit, von anderen Insassen jener Anstalten so getrennt gehalten werden, daß eine Berührung zwischen ihnen nicht stattfinden kann.[3])

Die Vollzugsbehörde hat, soweit sie nicht selbst Ortsbehörde ist, diese zur Vorbereitung ihrer Entschließung zu hören, ist jedoch an deren Gutachten nicht gebunden; hat sie ihre Entscheidung getroffen, so hat sie das Vormundschaftsgericht von der Unterbringung zu benachrichtigen, den Vollzug zu überwachen und nach Beendigung der Fürsorgeerziehung für den Minderjährigen ein geeignetes Unterkommen zu beschaffen. Sie ist berechtigt, der Ortsbehörde in geeigneten Fällen die Ueberwachung zu übertragen, die hauptsächlich darin bestehen wird, Erkundigungen über das Verhalten des Minderjährigen einzuziehen und zu prüfen, ob der Zögling in einer Familie untergebracht ist, die sich der vom Staat gestellten Aufgaben gewachsen zeigt.

Die Entschließung über die Art der Unterbringung ist mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht anfechtbar, die Erhebung der Aufsichts-

---

[1]) Das Gesetz spricht von Erziehungs- oder Besserungsanstalt. Letztere ist bestimmt zur Aufnahme schwierigerer Elemente mit Lasten niederer Art. Sie hat einen strengeren Charakter als die Erziehungsanstalt. Außerdem pflegt die Unterbringung in einer Besserungsanstalt für den Ruf der untergebrachten Person nicht förderlich zu sein. E. R. St. G. 7, 180.

[2]) Hierbei gelten die einschlagenden landesrechtlichen Vorschriften.

[3]) vgl. Anl. f. Verw. § 24.

beschwerde bei der Kreishauptmannschaft und dem Ministerium des Innern ist statthaft.

II. Um den Erfolg der Fürsorgeerziehung möglichst zu sichern, haben die Vollzugsbehörden für jeden in einer Familie untergebrachten Minderjährigen einen Fürsorger zu bestellen.

Das Amt des Fürsorgers ist ein Ehrenamt, demnach sind Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen sind, ausgeschlossen. Entgelt für seine Dienste bezieht der Fürsorger nicht, nur Erstattung der notwendigen Auslagen kann er von der Vollzugsbehörde auf Kosten des Fürsorgeverbandes verlangen.[1])

Der Fürsorger ist Organ der Vollzugsbehörde, zu dem Vormundschaftsgericht steht er in keiner Beziehung. Seine Aufgabe ist es, sowohl die Führung als auch die Erziehung und Behandlung des ihm zugewiesenen Zöglings zu überwachen. Sowohl Männer wie Frauen können für dieses Amt genommen werden. Es empfiehlt sich, für weibliche Zöglinge, sowie solche, welche erst im Kindesalter stehen, Frauen als Fürsorger zu bestellen. Seitens der Vollzugsbehörde ist dem Fürsorger eine vom Fürsorgeverbande erlassene gedruckte Anweisung für die Ausübung seines Amtes zu geben. Abschriften der über die Unterbringung der Zöglinge abgeschlossenen Verträge sind ihm auszuhändigen.[2])

Für die Auswahl der Fürsorger bestimmt die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes in § 6, daß der Fürsorger so zu wählen ist, daß er am Orte selbst, wo der Zögling untergebracht ist oder doch so nahe wohnt, daß die persönliche Aufsicht nicht erschwert wird und daß er, wenn möglich, dem religiösen Bekenntnis des Zöglings angehört. Hat der Zögling einen Vormund und wohnt dieser am Orte oder in der Nähe, so ist er als Fürsorger zu bestellen. Ist dies aber nicht möglich, soll man zunächst Geistliche oder Lehrer, Mitglieder von Gemeindewaisenräten oder Erziehungsvereinen um Uebernahme des Amtes ersuchen.

Zur Uebernahme des Fürsorgeamts ist niemand verpflichtet. Dem Fürsorger ist zu seiner Legitimation eine Bestallung zu erteilen, halbjährlich hat er über die ihm anvertrauten Zöglinge der Vollzugsbehörde Bericht zu erstatten.[3]) Ueber die Bestellung und Entlassung des Fürsorgers hat die Vollzugsbehörde nach freiem Ermessen zu entscheiden.

---

[1]) Ausf. V. § 5.

[2]) Ausf. V. § 7.

[3]) vgl. Anl. f. Verw. §§ 26, 21 Abs. 2.

An die Stelle des Fürsorgers[1]) tritt im Falle der Anstaltserziehung der Anstaltsvorsteher.

§ 9.

Die Durchführung der Fürsorgeerziehung.

Die Anordnung der Fürsorgeerziehung ist von der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts abhängig gemacht; die Vollzugsgeschäfte der Fürsorgeerziehung und deren weiteren Behandlung *im einzelnen Falle* stehen den Amtshauptmannschaften, in Städten mit revidierter Städteordnung den Stadträten zu. Die Träger der Fürsorgeerziehung, d. h. diejenigen, denen die Durchführung der Fürsorgeerziehung *im allgemeinen*, insbesondere in wirtschaftlicher Beziehung obliegt, sind die Fürsorgeverbände.

Ursprünglich sollte die Durchführung der Fürsorgeerziehung, abgesehen von den exemten Städten, den Bezirksverbänden übertragen werden.[2]) Man war dazu gelangt, diese Verbände als die geeigneten Träger anzusehen, um nicht wie bisher die Kosten der Erziehung, falls nicht der Minderjährige oder dessen Unterhaltungspflichtige dafür aufkommen könnten, durch die Gemeinde oder Armenbehörde aufbringen zu lassen. Dagegen wendeten sich die Petitionen der sächsischen Städte, die in der Uebertragung der Durchführung der Fürsorgeerziehung auf die Bezirksverbände eine Unterdrückung des Rechtes der Gemeinden erblickten, insbesondere bedeute dies eine Schmälerung des Tätigkeitskreises der Städte mit revidierter Städteordnung. Die Städte mit revidierter Städteordnung würden sowohl in rechtlicher als in finanzieller Beziehung geschädigt. Der rechtliche Verlust bestehe darin, daß nicht die Städte selbst über die Durchführung der Erziehung Verwahrloster zu entscheiden hätten, sondern die Bezirksverbände. Finanziell hätten sie insofern einen Verlust, als der Bezirksverband den durch die Fürsorgeerziehung entstehenden Aufwand, soweit er nicht vom Staate getragen werde, auf die ihm angehörenden Gemeinden nach dem Verhältnis der von diesen geleisteten Staatssteuern verteile. Dadurch würden die Städte schärfer herangezogen als die ländlichen Gemeinden, wenn auch nicht zu verkennen sei, daß dabei die kleineren Städte mit revidierter Städteordnung sich finanziell besser ständen.

---

[1]) wegen der näheren Anweisung s. Anl. f. Verw. § 25.

[2]) Bericht 2. K. Nr. 366, Bericht 1. K. Nr. 440, L. T. M. 1225. Dekret Nr. 29.

Trotzdem sah der Entwurf in den Bezirksverbänden die geeigneten Träger der Fürsorgeerziehung, was zwar die Billigung der zweiten Kammer fand, bei der ersten Kammer aber auf Widerspruch stieß. Die erste Kammer war der Ansicht, daß die Bezirksverbände, trotzdem sie zahlungsfähiger wären als Gemeinden, immer noch zu klein und schwach wären, um die nach dem künftigen Gesetze ihnen zufallenden Aufgaben zu erfüllen. Man dürfe sich über die Belastung der Bezirke keiner Täuschung hingeben. Zur Durchführung des Gesetzes gehöre nun einmal die Beschaffung und Bereitstellung von Anstalten. Die Verpflichtung sei aber eine so große, daß der Bezirksverband nicht tragfähig genug erscheine, zumal ein Staatsbeitrag weder zur Errichtung, noch zur Unterhaltung, noch zur Verwaltung der Anstalten gewährt werde. Das Gebiet zur Durchführung der Fürsorgeerziehung müsse das Gebiet einer Kreishauptmannschaft zum mindesten umfassen. Württemberg habe für seine Fürsorgeerziehung einen großen Bezirk, den Bezirk des ganzen Landarmenverbands, gewählt.

Aus diesem Grunde haben es beide Kammern für zweckmäßig erachtet, unter Zustimmung der Regierung neue Verbände, die sog. Fürsorgeverbände zu schaffen.

Jeder der fünf Regierungsbezirke Sachsens bildet einen Fürsorgeverband, der ein öffentlich-rechtlicher Selbstverwaltungskörper mit juristischer Person ist.

I. An der Spitze des Fürsorgeverbandes steht der Kreishauptmann, der ihn gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Will jedoch der Kreishauptmann für den Verband Rechten entsagen oder Verbindlichkeiten eingehen, so ist zu rechtlicher Gültigkeit noch die Mitwirkung zweier Mitglieder der Verbandsversammlung erforderlich.

Die Verbandsversammlung und der Fürsorgeausschuß bilden die Organe des Fürsorgeverbandes.

1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Kreishauptmann als Vorsitzenden und drei Abgeordneten jedes Bezirksverbandes und jeder exemten Stadt.

Die drei Abgeordneten der Bezirksverbände wählt die Bezirksversammlung aus den von der Bezirksversammlung wählbaren Personen. Wählbar[1]) sind selbständige männliche Personen, welche die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen und im Sinne der Gemeindeordnung unbescholten sind. Außerdem muß der zu Wählende das Bürgerrecht in einer im Bezirke liegenden Stadt haben oder Gemeinde-

---

[1]) vgl. §§ 17 und 18 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873.

mitglied sein oder ein selbständiges Gut in dem Wahlbezirke inne haben oder im Wahlverbande der Höchstbesteuerten Stimmrecht ausüben können.

Die Abgeordneten der exemten Städte, d. h. der Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Plauen wählen der Stadtrat und die Stadtverordneten in gemeinsamer Sitzung. Gewählt werden können[1]) alle stimmberechtigten Bürger, welche in dem Stadtbezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben.

Bei den Wahlen entscheidet absolute Stimmenmehrheit, die Wahlperiode umfaßt sechs Jahre, Ablehnen und Niederlegen des Amtes eines Abgeordneten ist unter denselben Voraussetzungen wie das Ablehnen oder Niederlegen eines Gemeindeamtes zulässig. Die Verbandsversammluug ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Erforderlichkeit ist eine Geschäftsordnung aufzustellen.[2]) Die Versammlung ist, so oft es die Verhältnisse gebieten, mindestens aber einmal jährlich einzuberufen.

Der Kreishauptmann hat das Recht, für die einzelnen Beratungsgegenstände einen Beamten der Kreishauptmannschaft als Berichterstatter und stimmberechtigtes Mitglied in die Verbandsversammlung abzuordnen.

Ist der Vorsitzende der Verbandsversammlung an der Ausübung seines Amtes verhindert, so vertritt ihn einer der Abgeordneten, welcher für einen solchen Fall aus der Mitte der Versammlung unter Bestätigung des Ministeriums des Innern gewählt worden ist.

2. Der Fürsorgeausschuß setzt sich aus dem Kreishauptmann als Vorsitzenden und je einem Abgeordneten der zu der Verbandsversammlung von den einzelnen Kommunalverbänden entsandten Abgeordneten zusammen.

Gewählt werden die Mitglieder des Fürsorgeausschusses von der Verbandsversammlung. Das Amt ist ein Ehrenamt, die Wahl erfolgt auf sechs Jahre.[3])

II. Der Fürsorgeverband als Organ der Durchführung der Fürsorgeerziehung im allgemeinen, insbesondere in wirtschaftlicher Beziehung ist verpflichtet:

---

[1]) vgl. § 46 der revidierten Städteordnung vom 24. April 1873.

[2]) Im übrigen vgl. §§ 16, 19, 15, Abs. 2, 27, 28. 29, 31 und 34 des unter [1]) zitierten Gesetzes.

[3]) vgl. im übrigen § 14 d. Gs. vom 21. April 1873, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend.

a. die zur Durchführung der Fürsorgeerziehung erforderlichen Einrichtungen zu treffen, bei Bedarf eigene Erziehungs- und Besserungsanstalten einzurichten und zu verwalten;

b. hat er eigene Anstalten oder gesonderte Abteilungen im Sinne von § 17 Abs. 2 d. Gs. errichtet, so hat er die Benutzung derselben durch Regulative zu regeln;

c. die zur Fürsorgeerziehung überhaupt nötigen Mittel aufzubringen.

Der Fürsorgeverband ist berechtigt:

a. die durch die eben besprochene Tätigkeit entstehenden Kosten, soweit sie nicht gemäß §§ 23 und 24 d. Gs.[1]) gedeckt werden, auf die beteiligten Kommunalverbände, d. h. amtshauptmannschaftlichen Bezirksverbände und exemte Städte umzulegen unter Berücksichtigung der bereits getroffenen Einrichtungen.

Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung, sowie der allgemeinen Verwaltung der Anstalten oder gesonderten Abteilungen dürfen nur durch diese Umlage aufgebracht werden.

b. Innerhalb seiner Zuständigkeit allgemein für die Vollzugsbehörden bindende Bestimmungen insbesondere auch über den Höchstbetrag der für einen Fürsorgezögling aufzuwendenden Kosten zu treffen.

1. Die Verbandsversammlung ist zuständig:

a. Einrichtungen und Ausgaben zu beschließen und hierzu über das Vermögen des Verbandes zu verfügen, Anleihen aufzunehmen und die Kommunalverbände mit Abgaben zu belasten,

b. zur Feststellung des Haushaltplanes, Prüfung und Richtigsprechung der Verbandsjahresrechnung,

c. zur Aufsichtsführung über die Verwaltung des Verbandsvermögens und über die Verbandsanstalten, Bestimmungen zu treffen über Anstellung und Besoldung der erforderlichen Beamten,

---

[1]) vgl. unten § 10.

d. bei den zuständigen Behörden Anträge zu stellen, die das Interesse des Fürsorgeverbandes und des Fürsorgeerziehungswesens überhaupt gebieten,

e. zur Vollziehung der Wahlen für den Fürsorgeausschuß,

f. zur Aufstellung der Geschäftsordnung für den Verband und den Ausschuß

2. Der Fürsorgeausschuß hat

a. die Geschäfte der Versammlung vorzubereiten,

b. den Vorsitzenden zu unterstützen.

Alle sonstigen außer den beiden erwähnten Bestimmungen sind in einer Geschäftsordnung aufzunehmen.

III. Die Vollzugsbehörden unterstehen der Aufsicht der Kreishauptmannschaft, in höherer Instanz der des Ministerium des Innern. Die Aufsicht über die Fürsorgeverbände und die endgültige Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Fürsorgeverband und Kommunalverbänden ist dem Ministerium des Innern übertragen. Dasselbe hat ferner Satzungen, Regulative, Geschäftsordnungen, sowie Beschlüsse des Fürsorgeverbands über Aufnahme von Anleihen zu genehmigen. Der Anstaltsschulunterricht unterliegt der Aufsicht der Schulbehörden.

Der Aufsichtsbehörde steht das Recht zu, Revisionen vorzunehmen, die sich nicht nur auf die staatlichen Anstalten, sondern auch auf die Anstalten, die von Vereinen, Kirchen, Stiftungen u. s. w. eingerichtet und erhalten werden, erstrecken.

§ 10.

Die Kosten der Fürsorgeerziehung.

Grundsatz ist: Der verpflichtete Fürsorgeverband hat die Kosten der Fürsorgeerziehung zu tragen.

Die Kosten der Fürsorgeerziehung umfassen als erstes die durch den Unterhalt und die Erziehung des Zöglings entstehenden Ausgaben. Hierunter fallen beispielsweise das Schulgeld, die Aufwendungen für die Ausbildung der Zöglinge zu einem Berufe, für die Pflege in Krankheitsfällen u. s. w.

Zu den Kosten der Fürsorgeerziehung gehört auch der Aufwand, der durch die Ausstattung, d. h. die nötigen Kleider, Wäschestücke und

sonstige Gebrauchsgegenstände, durch Zu- und Rückführung — das sind die Transport- und Zehrkosten für den Zögling und den Begleiter — entsteht.

Verläßt der Zögling unbefugterweise die Familie oder die Anstalt, so hat der Fürsorgeverband auch für die Auslagen aufzukommen, welche sich infolge des Entweichens des Minderjährigen erforderlich machen, ebenso trägt der Verband die Kosten, die infolge Ablebens eines Zöglings verursacht werden. Ist ein Zögling nur vorläufig untergebracht, so hat für die entstandenen Kosten der Fürsorgeverband nur aufzukommen, wenn die vorläufige Unterbringung zu einer endgültigen führt, ist dies nicht der Fall, so ist es Sache des Staates, die Ausgaben zu decken.

Der Fürsorgeverband ist berechtigt, die Erstattung des ihm durch die Fürsorgeerziehung und die vorläufige Unterbringung erwachsenen Aufwands zu verlangen.[1]) Erstattungspflichtig sind die mit ihrem Vermögen haftenden Minderjährigen und außer diesen diejenigen, welche während der Fürsorgeerziehung oder der vorläufigen Unterbringung Unterhalt zu gewähren haben. Dabei ist der Anspruch gegen den Minderjährigen und die Unterhaltungspflichtigen kumulativ begründet.

Der Erstattungsanspruch des Fürsorgeverbandes ist nicht zivilrechtlicher, sondern öffentlich-rechtlicher Art und wird geltend gemacht im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens, was eine erhebliche Beschleunigung gegenüber allen Zahlungspflichtigen bedeutet. Von dem Verwaltungsstreitverfahren konnte man deshalb absehen, weil aller Voraussicht nach in sehr vielen Fällen entscheidungsbedürftige Streitpunkte nicht bestehen werden.[2])

Vor der Beitreibung der Beiträge von den Unterhaltungspflichtigen ist zuerst die Unterhaltungspflicht festzustellen und zu prüfen. Für den Umfang derselben sind maßgebend die §§ 1601 bis 1605, 1606, 1607, 1609—1615, B. G. B. und für uneheliche Kinder §§ 1705, 1707, 1708—1714, 1717, 1718 B. G. B. Unterhalt zu gewähren sind verpflichtet, die Eltern, nach ihnen die Großeltern und die Urgroßeltern. In dem seltenen Falle, daß ein Fürsorgezögling verheiratet ist, haftet in erster Linie der Ehegatte. Bei unehelichen Kindern ist der Vater vor der Mutter und vor den mütterlichen Verwandten des Kindes bis zur Vollendung des

---

[1]) Stets aber trägt der Fürsorgeverband ohne irgend einen Anspruch auf Erstattung, die Kosten der Errichtung und der Unterhaltung, sowie der allgemeinen Verwaltung eigener Erziehungs- oder Besserungsanstalten oder gesonderter Abteilungen (§ 12 d. Gs.).

[2]) Bericht 1 K. Nr. 440 S. 1028.

16. Lebensjahres unterhaltungspflichtig, darüber hinaus bei körperlichen und geistigen Gebrechen des Kindes zur Zeit der Vollendung dieses Lebensalters.

Die die Erstattungsansprüche dem öffentlichen Recht angehören, solche Ansprüche aber nur dann verjährbar sind, wenn dies ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist, das Gesetz aber im Zweifel eine Verjährung nicht wünscht, so müßte eine Frage nach der Verjährung dieser Ansprüche verneint werden.[1]) Dies bewahrt vor allem den Unterhaltungspflichtigen das Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit für den Zögling. Fraglich ist es natürlich, ob die Unverjährbarkeit der Ansprüche praktischen Wert hat. In nur vereinzelt dastehenden Fällen wird nach Jahren noch etwas zu erlangen sein.

Hält der Inanspruchgenommene sich nicht für unterhaltungspflichtig, so kann er nach § 12 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1902 die Entscheidung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Vollstreckung vorgenommen ist oder vorgenommen werden soll, form- und fristlos anrufen.

Das Amtsgericht entscheidet in einem Beschlußverfahren (vgl. Entsch. R. G. in Zivilsachen, Bd. 54 S. 311). Rechtsmittel dagegen ist die sofortige Beschwerde an das Landgericht, (§§ 793, 577 Z. P. O.) unter der Voraussetzung des § 568 Abs. 2 Z. P. O. weitere Be-Beschwerde an das Oberlandesgericht. Dies Verfahren gewährt die gerichtliche Mitwirkung vor allem bei der Entscheidung etwaiger rein juristischer Streitpunkte.

Dem Erfordernis, daß, was im § 12 des Gesetzes vom 18. Juli 1902 über eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründete Haftung Dritter gesagt wird, auch für die Fälle der öffentlich-rechtlichen Haftung zu gelten habe, ist in § 23 Abs. 2 S. 2 d. Gs. Genüge getan.[2])

Der unerstattet gebliebene Aufwand gilt dem Erstattungspflichtigen, also sowohl dem Minderjährigen als dem Unterhaltungspflichtigen gegenüber, als Armenunterstützung.

Die Frage, ob bei Nichterstattung der Kosten der Fürsorgeerziehung für den unterhaltungspflichtigen Teil die nachteiligen Folgen eintreten sollten, die die Nichterstattung von Armenunterstützungen nach den einschlagenden Gesetzen mit sich führt, rief in den Landtagssitzungen ein lebhaftes Für und Wider hervor. Auf der einen Seite stand man auf dem Standpunkte, daß gerade eine gewisse Scheu vor

---

[1]) vgl. Bericht 2 K. Nr. 366 S. 1297.

[2]) vgl. Bericht 1 K. Nr. 440 S. 1028/29.

der Schande der Armenunterstützung und deren unangenehme Folgen leichtsinnige Eltern davon abhalten würde, die Last der Erziehung und Ernährung ihrer Kinder auf den Staat abzuwälzen. Andererseits hielt man die gegen die Folgen der Armenunterstützung bestehende Gleichgültigkeit solcher Leute entgegen, außerdem böte sich in den meisten Fällen eine Handhabe, um gegen derartige Eltern auf Grund der Armenordnung einzuschreiten. Für die Regierung war schließlich die Erwägung maßgebend, daß der streitige Punkt nicht als Armenfürsorge, sondern als sozialpolitische Maßregel, die in erster Linie zwar das Interesse des Minderjährigen, in zweiter aber auch der Allgemeinheit betreffe, anzusehen sei.[1]) Trotzdem wurde die in § 23 Absatz 4 d. Gs. gegebene Bestimmung von den beiden Kammern aus sozialpolitischen und ethischen Gründen für nötig erachtet.

Bemerkt sei noch, daß nach dem Reichsgesetze vom 15. März 1909, betreffend die Einwirkung der Armenunterstützung auf öffentliche Rechte, Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge und der Erziehung als Armenunterstützung nicht anzusehen sind. Das Wahlgesetz für die II. Kammer vom 5. Mai 1909 erblickt ebenfalls in Unterstützungen zum Zwecke der Erziehung keine Armenunterstützung.

Der Fürsorgeverband kann verlangen, daß ihm die Hälfte der nicht erstatteten Kosten aus der Staatskasse ersetzt werde.[2]) Darin noch weiter zu gehen, wie die Gesetzgebungsdeputation der zweiten Kammer wünschte, sah sich die Regierung schon wegen der auf allen Gebieten des Staatslebens an den Staat herantretenden ganz außerordentlichen Anforderungen nicht in der Lage.

Trotzdem aber trägt der Staat noch künftig sämtliche Kosten, soweit es sich um Reichsausländer handelt oder um die vorläufige Unterbringung für den Fall, daß diese nicht zu einer endgültigen führt. Der Staat hat sich weiter verpflichtet, die sämtlichen Kosten, insbesondere auch die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen. Dazu kommen noch die ganz enormen Ausgaben für eventuelle Vermehrung und Erweiterung der Landesanstalten und die damit werdenden Personal- und Sachausgaben.[3])

---

[1]) vgl. Bericht 2 K. Nr. 233 S. 1013/14.

[2]) Der Fürsorgeverband hat aber die Hälfte der eingezogenen Beträge dem Staat auf seinen Zuschuß zu gewähren (§ 23 Abs. 5 d. Gs.) Der erste Entwurf des Gesetzes hatte eine Staatsbeihilfe von zwei Fünfteilen vorgesehen, der spätere setzte den Staatsbeitrag auf ein Viertel des Aufwandes mit der Maßgabe fest, daß ein weiteres Viertel von demjenigen sächsischen Ortsarmenverband, in welchem der Minderjährige seinen Unterstützungswohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen aber vom Landarmenverband ersetzt werde.

[3]) vgl. Bericht 1 K. Nr. 440 S. 1031/32.

Die von dem Staat zu leistenden Beiträge werden auf Grund der Belege der Kreishauptmannschaft festgesetzt und bezahlt. Diesbezügliche Streitigkeiten zwischen den Fürsorgeverbänden und dem Staate haben die Verwaltungsgerichte zu entscheiden.

Als Feststellungsbehörde und Verwaltungsgericht erster Instanz ist die Kreishauptmannschaft Dresden, und in den Fällen, an welchen der Fürsorgeverband Dresden beteiligt ist, die Kreishauptmannschaft Leipzig zuständig.

§ 11.

Die Beendigung der Fürsorgeerziehung nebst der Möglichkeit einer Beurlaubung des Fürsorgezöglings.

I. A. Nach § 20 Abs. 1 d. Gs. findet die Fürsorgeerziehung ihr natürliches Ende mit dem Eintritte der Volljährigkeit, in der Regel also mit dem vollendeten 21. Lebensjahre (§ 2 B. G. B.), vor Erreichung dieses Alters aber durch Volljährigkeitserklärung des achtzehn Jahre alt gewordenen Minderjährigen (§ 3 B. G. B.).[1]) Ganz gleichgültig ist es, ob der Zögling gebessert ist oder nicht, ob er in einer Anstalt oder in einer Familie untergebracht ist. Ueber das Alter der Minderjährigkeit kann die Erziehung unter keinen Umständen hinaus erstreckt werden. Zur Beendigung der Fürsorgeerziehung in diesem Falle ist der Erlaß einer Anordnung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich.

B. Die Fürsorgeerziehung kann aber außer durch Zeitablauf schon vorher vermöge einer Verfügung des Vormundschaftsgerichts — also nicht ohne weiteres wie oben — enden, welche entweder auf Grund amtlicher Feststellungen oder auf Antag ergeht.[2]) Die frühere Aufhebung setzt aber zu ihrer Verwirklichung voraus, „daß der Grund für die Anordnung der Fürsorgeerziehung wegfällt oder die Erreichung

---

[1]) Nach § 5 B. G. B. soll die Volljährigkeitserklärung nur erfolgen, wenn sie das Beste des Minderjährigen befördert. Infolgedessen wird es naturgemäß Sache des Vormundschaftsrichters sein, zu prüfen, ob das Ausscheiden aus der Fürsorgeerziehung das Beste des Minderjährigen fördert. (Vgl. Gordan-Lehmann-Niese a. a. O. S. 104).

[2]) Preußen hat diese vorzeitige definitive Aufhebung den Kommunalverbänden übertragen, andere Staaten, wie Bayern, Württemberg, Hessen hielten es auch für zweckmäßig, dieses Recht derjenigen Behörde einzuräumen, die die Maßregel angeordnet hat. (Vergl. Bericht der 1. K. Nr. 440 S. 1027).

ihres Zweckes anderweit sichergestellt ist oder, daß sie aus in der Person des Mündels liegenden Gründen unausführbar wird." (§ 26 Abs. 2 d. Gs.) In diesen Fällen „kann aber nicht nur, sondern muß" das Vormundschaftsgericht die Fürsorgeerziehung aufheben.

Der Grund, der zur Anordnung der Fürsorgeerziehung geführt hat, fällt weg, wenn die Ursachen, welche die Fürsorgeerziehung veranlaßt haben, beseitigt sind, m. a. W. es muß entweder die Verwahrlosung des Minderjährigen gehoben oder die Gefahr der Verwahrlosung beseitigt sein.

Anderweite Sicherstellung der Erreichung des Zweckes der Fürsorgeerziehung ist gegeben, wenn sich Mittel gefunden haben, durch die eine erfolgreiche Erziehung gesichert ist. So werden darunter Annahme an Kindesstatt durch das Haupt der Erziehungsfamilie, Eintritt in den Dienst des Heeres oder Marine, wo die militärische Disziplin eine genügende Gewähr für die erfolgreiche Erziehung bieten, u. s. w. zu rechnen sein.[1])

Einen in der Person des Mündels liegenden Grund, der die Ausführung der Fürsorgeerziehung unmöglich macht, wird andauernde Krankheit des Zöglings bilden. Ausdrücklich sei noch hervorgehoben, daß die Motive zu dem Gesetz eine Berechtigung zur Entlassung des Zöglings wegen anscheinender Besserungs- und Bildungsunfähigkeit, welche die Fürsorgeerziehung als aussichtslos erscheinen lassen, verneinen.

Ein Vorgehen des Vormundschaftsgerichts von Amtswegen zur vorzeitigen Aufhebung der Fürsorgeerziehung wird sich rechtfertigen, wenn die Vormundschaftsbehörde nach pflichtgemäßer Prüfung der einschlagenden Verhältnisse zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß eine der oben genannten Voraussetzungen gegeben ist.

Antragsberechtigt sind die Eltern, — mag ihnen die Sorge für die Person des Kindes zustehen oder nicht — der Vormund, Pfleger oder Fürsorger des Zöglings und die Vollzugsbehörde. Eine bestimmte Form für den Antrag ist nicht vorgeschrieben.

Wird dem Antrag auf Aufhebung der Fürsorgeerziehung nicht stattgegeben, so steht dem Antragssteller das Recht der sofortigen Beschwerde zu, die nach den Vorschriften für die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt wird. Um das Vormundschaftsgericht vor Belästigung zu schützen, bestimmt das Gesetz, daß der zurückgewiesene Antrag nicht vor Ablauf von sechs Monaten erneuert werden darf.

---

[1]) vgl. Gordan-Lehmann-Riese a. a. O. S. 106 ff.

Diese Frist läuft von der Rechtskraft des letztergangenen ablehnenden Beschlusses ab.[1])

Mag nun das Vormundschaftsgericht die Aufhebung von Amtswegen oder auf Antrag verfügen, in beiden Fällen hat es seine Entscheidung ausführlich zu begründen, nachdem es erst, wenn tunlich, die mit der Fürsorgeerziehung Betrauten, bei einem schulpflichtigen Zögling aber in allen Fällen die Bezirksschulinspektion zu Rate gezogen hat. Darauf ist der Vollzugsbehörde und eventuell dem Antragssteller die Verfügung bekannt zu geben. Der Beschluß der Aufhebung der Fürsorgeerziehung, der übrigens unanfechtbar ist, wird mit der Bekanntgabe an den gesetzlichen Vertreter wirksam.[2])

Ist die Aufhebung der Fürsorgeerziehung angeordnet — was dem Vorsitzenden des Fürsorgeverbandes unverzüglich mitzuteilen ist,[3]) — sei es von Amtswegen, sei es infolge stattgegebenen Antrags, so fallen natürlich die mit der Anordnung der Fürsorgeerziehung eingetretenen Folgen auch weg. Die Eltern erhalten ihre früheren Rechte wieder. Um die Fürsorgeerziehung wieder eintreten zu lassen, die das Vormundschaftsgericht anderweit beschließen wird, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür von neuem vorhanden sind, bedarf es eines vollkommen neuen Verfahrens. Der auf Aufhebung gefaßte Beschluß kann, sobald er wirksam geworden ist, nicht deshalb wieder aufgehoben werden, weil er aus unzureichenden Gründen zustande gekommen ist. Selbstverständlich werden die nunmehr Entlassenen jederzeit auf die Unterstützung derjenigen rechnen können, die einst mit ihrer Beaufsichtigung betraut gewesen waren. So werden dieselben auch dem entlassenen Zöglinge geeignetes Unterkommen zu schaffen suchen.[4])

II. Daß eine Beurlaubung des Zöglings während der Fürsorgeerziehung zulässig ist, ergibt sich aus § 19 Abs. 1 des Gesetzes.[5]) Damit soll ausgedrückt sein, daß die Möglichkeit der Aussetzung der Fürsorgeerziehung gegeben sei, wenn der Zögling durch seine Führung zu der Annahme berechtigt, daß bei ihm die Erziehung von Erfolg

---

[1]) vgl. Dekret Nr. 29 S. 685.

[2]) vgl. Gordan-Lehmann-Riese a. a. O. S. 109.

[3]) Anl. f. Verw. § 17.

[4]) Anl. f. Verw. § 29.

[5]) Preußen kennt an Stelle der Beurlaubung des Zöglings eine Aufhebung der Fürsorgeerziehung unter Vorbehalt des Widerrufs.

gekrönt und eine Gefahr dafür, daß er in die früher gezeigte Verwahrlosung wieder zurückfällt, nicht mehr vorhanden ist. Der Zögling kann und soll zeigen, daß er nunmehr in der Lage ist, selbst aus eigener Kraft ohne irgend welche Anleitung in einer für den sittlich gefesteten Menschen erforderlichen Weise seinen Lebensweg fortzusetzen. Entspricht der Zögling während der Beurlaubung nicht den gehegten Erwartungen, mag er nun der Aufsicht, der er doch immer noch unterstellt ist, sich zu entziehen suchen oder sein Verhalten und seine Umgebung von neuem eine Verwahrlosung befürchten lassen, so hat die Rücknahme der Beurlaubung zu erfolgen, die wohl eine einstweile Aussetzung aber keine Aufhebung bedeutet.[1])

Das Gesetz stellt für die Anordnung der Beurlaubung und deren Rücknahme zwei Fälle auf und unterscheidet, ob der Minderjährige in einer staatlichen Anstalt untergebracht ist und deren Leiter nach den für die Anstalt geltenden Vorschriften die Beurlaubung von Zöglingen zusteht oder ob der Zögling an anderer Stelle der Fürsorgeerziehung teilhaftig wird. In dem ersteren Falle ist die Entschließung darüber, ob ein Zögling beurlaubt oder die Rücknahme der Beurlaubung verfügt werden soll, Sache des Leiters der betreffenden Anstalt,[2]) in allen anderen Fällen hat die nach § 7 verpflichtete Vollzugsbehörde darüber zu bestimmen. Beide Fälle verlangen aber vor Anordnung einer Beurlaubung tunlichst eine vorherige Befragung derjenigen, die mit dem Zögling in unmittelbarer Berührung stehen. Die Beurlaubung darf erst eintreten, wenn für den Zögling ein geeignetes Unterkommen beschafft worden ist.

Ordnet die Vollzugsbehörde den Eintritt[3]) oder die Rücknahme einer Beurlaubung an, so hat sie dem Vormundschaftsgericht sowohl davon als dem beschafften Unterkommen Mitteilung zu machen, dagegen ist, wenn die betreffende Anordnung in die Hände des Leiters einer staatlichen Anstalt gelegt ist, von diesem dem Vormundschaftsgerichte und der Vollzugsbehörde entsprechende Nachricht zu geben. In diesem Falle fordert das Gesetz keine Mitteilung des beschafften Unterkommens.

---

[1]) vgl. Berichte u. s. w. der II. Kammer Nr. 233, S. 1010, Anl. f. Verw. § 28.

[2]) Derselbe hat auch in diesem Falle für ein geeignetes Unterkommen zu sorgen, bei dessen Beschaffung er unter Wahrung etwaiger allgemeiner Bestimmungen des Fürsorgeverbandes berechtigt ist, für den Zögling selbständig Lehr- oder Dienstverträge einzugehen.

[3]) Mitteilung an den Vorsitzenden des Fürsorgeverbandes Anl. f. Verw. § 17.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Erfahrungsgemäß kommt es nicht selten vor, daß Eltern oder andere Personen aus Unverstand oder Bosheit ihre Kinder der Zwangserziehung entziehen wollen. Bisher war eine strafrechtliche Verfolgung nur möglich, wenn der Tatbestand der §§ 120 und 235 St. G. Bs. gegeben war. Das sächsische Gesetz geht darin noch weiter, indem es denjenigen mit Strafe bedroht, der einen Minderjährigen bezüglich dessen das Verfahren wegen Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung[1]) angeordnet worden ist, dem Verfahren oder der Unterbringung entzieht oder ihn verleitet, dies zu tun oder ihm hierzu vorsätzlich behülflich ist.[2])

Der § 120 und der § 235 St. G. B. können dann in Frage kommen, wenn ein zum Zwecke der Fürsorgeerziehung untergebrachter Minderjähriger als Gefangener zu betrachten ist oder wenn eine solche Person durch List, Gewalt oder Drohung dem Gewalthaber entzogen wird.

Der § 120 St. G. B. setzt aber zu seiner Anwendung voraus, daß man den zum Zwecke der Fürsorgeerziehung untergebrachten Minderjährigen als Gefangenen ansieht. Daß Familienzöglinge nicht als Gefangene zu betrachten sind, dessen bedarf es keiner weiteren Erwähnung; fraglich ist dies bei den Anstaltszöglingen. Darüber bestehen verschiedenerlei Ansichten. W. List § 173, Binding, Lehrb. 2, 585 verneinen dies für jeden Fall, Frank § 120 II 1 macht die Entscheidung über die Streitfrage davon abhängig, ob die Organisation und Disziplin der Anstalt einen freien Verkehr mit der Außenwelt gestattet oder nicht. Das Reichsgericht schließlich vertritt in E. R. G. St. Band XV S. 39 die Ansicht, daß Minderjährige, die auf Grund des Fürsorgegesetzes in Anstalten untergebracht werden, als Gefangene dann anzusehen sind, wenn die Erziehungs- oder Besserungsanstalt die Freiheit der Bewegung des ihnen zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen in einem das Maß der gewöhnlichen Schulzucht überschreitenden Umfange beschränken. Treffen diese Voraussetzungen zu, so sind die Erziehungshäuser Gefangenanstalten im

---

[1]) Die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung im Sinne dieser Vorschrift ist auch bei einer vorläufigen angeordnet, demgemäß steht auch ein Verfahren auf vorläufige Unterbringung des Minderjährigen unter dem Schutze des § 26 d. Gs.

[2]) Eine solche besondere Strafvorschrift findet sich auch in den Gesetzen anderer Staaten, welche entweder ihre bestehenden Zwangserziehungsgesetze ergänzt oder in die neuen Zwangserziehungsgesetze solche Bestimmungen aufgenommen haben, so insbesondere in dem preußischen Gesetz vom 2. Juli 1900 § 21.

Sinne des § 120 St. G. B., die Zöglinge Gefangene. Es kann daher nur § 120 St. G. B. zur Anwendung kommen, nicht der § 26 d. Gs. Idealkonkurrenz zwischen beiden ist gemäß § 2 E. G. zum St. G. B. ausgeschlossen.

Die strafbare Handlung des § 235 besteht darin, daß das elterliche oder vormundschaftliche Gewaltsverhältnis bezw. das Obhutsverhältnis des Pflegers mittels Anwendung bestimmter Mittel tatsächlich gelöst wird, regelt also die Materie des Kinderraubes.

Da nun die Vorschriften des Strafgesetzbuchs nicht erschöpfend sind und die an sich vom Strafgesetzbuch nicht ergriffene Materie keineswegs decken, so ist in das Fürsorgegesetz § 26 eine besondere strafrechtliche Bestimmung aufgenommen, unbeschadet des den Vorschriften des Strafgesetzbuchs zukommenden Geltungsbereiches.

Die unerläßliche Voraussetzung für die Anwendung des § 26 ist die Einleitung des Verfahrens, wodurch der Beginn und die Dauer des strafrechtlichen Schutzes bestimmt wird oder die Anordnung der Unterbringung zur Fürsorgeerziehung.

Eingeleitet ist das Verfahren, wenn das Vormundschaftsgericht eine Verfügung in der Sache selbst trifft, der Eingang des Antrags einer Antragsbehörde genügt nicht.[1])

Der Begriff des Entziehens erfordert ein vorsätzliches Handeln, das geeignet ist, das Verfahren oder die Anordnung der Fürsorgeerziehung zu vereiteln. Nach § 235 St. G. Bs. ist die Entziehung eines Minderjährigen nur strafbar, wenn sie durch List, Drohung oder Gewalt geschieht, nach § 26 d. Gs. genügt jede Entziehung, ohne daß besondere Mittel angewendet werden zu brauchen. Das Entziehen muß auf die Herbeiführung eines Zustandes von gewisser Dauer gerichtet sein.[2]) Noelle a. a. O. in Anm. 6 zu § 21 Pr. F. G. leitet daraus ab, daß eine Verleitung des Zöglings zu einem Spaziergang oder zu einem Wirtshausbesuche dann nicht aus § 26 d. Gs. strafbar ist, wenn die Rückkehr des Zöglings in die Anstalt bestimmt ist. Eine Entziehung kann auch in einem auf Unterlassung hinauslaufenden Verhalten gegeben sein. Das Kammergericht hat in einer Entscheidung vom 27. 4. 03 ein Entziehen oder eine Beihülfe dazu darin gefunden, daß jemand über den betreffenden Minderjährigen unwahre Angaben macht, um den Beamten auf eine falsche Spur zu locken und von weiteren Nachforschungen abzuhalten.

---

[1]) Noelle a. a. O. S. 125, Schmitz a. a. O. S. 183.

[2]) E. R. G. in Strafsachen Bd. 18 S. 273. 277.

Verleiten erfordert, daß der Verleitende den Willen hat, den Minderjährigen zu bestimmen, sich der Fürsorgeentziehung zu entziehen.

Behilflich sein entspricht dem Hilfeleisten in § 49 St. G. Bs., es kann durch Rat und Tat geschehen.[1]) Die Hilfe muß in der Absicht und mit dem Bewußtsein geleistet werden, daß durch die Tätigkeit die Tat des Fürsorgezöglings gefordert wird.

Die Aburteilung gehört gemäß § 27 G. V. G. zur Zuständigkeit der Schöffengerichte. Die Verjährungsfrist beträgt nach § 67 St. G. Bs. drei Monate, beginnend mit dem Tage, an welchem die strafbare Handlung begangen ist.

§ 13.

Uneigentliche Fürsorgefälle.[2])

A. In § 27 wird das Gesetz auf die Fälle von § 56 Abs. 2 und § 362 Abs. 3, Satz 2 St. G. Bs. erstreckt.

Im ersten Falle hat ein Angeschuldigter, der das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine strafbare Handlung begangen, er mußte aber wegen mangelnder Verstandesreife freigesprochen werden: Das Gericht hat bestimmt, daß der Angeschuldigte in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden soll.

Im zweiten Falle ist eine Frauensperson im Alter von noch nicht 18 Jahren wegen Gewerbsunzucht verurteilt und der Landespolizeibehörde überwiesen worden. Die Landesbehörde hat auf Grund der ihr zustehenden Befugnis angeordnet, daß die Person in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt unterzubringen sei.

Diese Fälle unterscheiden sich von den eigentlichen Fürsorgefällen nicht unwesentlich. Nicht vom Vormundschaftsgerichte, sondern im Falle § 56 Abs. 2 St. G. B. vom Strafrichter und im Falle § 362 Abs. 3, S. 2 St. G. B. von der Landespolizeibehörde wird hier die Fürsorgeerziehung angeordnet. Ueber die Dauer der Fürsorgeerziehung hat im Falle des § 56 Abs. 2 St. G. Bs. die der Anstalt vorgesetzte Behörde[3]) zu bestimmen, jedoch darf die Zurückbehaltung nicht über

---

[1]) vgl. Olshausen Anm. 3b zu § 120.

[2]) Diese Fälle sind im Gesetz deshalb mit aufgenommen, um auch hier die Kostenfrage und Durchführung der Erziehung in gleicher Weise wie bei den übrigen Fürsorgefällen zu regeln.

[3]) d. i. bei Staatsanstalten das Ministerium des Innern, bei allen anderen hier in Betracht kommenden Anstalten die Kreishauptmannschaft, in deren Bezirk die Anstalt liegt. (Anl. f. Verw. § 33).

das vollendete 20. Lebensjahr des Angeschuldigten ausgedehnt werden.[1]) Im Falle des § 362 Abs. 3, S. 2 St. G. Bs. setzt die Landespolizeibehörde die Dauer der Fürsorgeerziehung, die die Zeit von zwei Jahren nicht überschreiten darf,[2]) fest.

Der vorliegende Paragraph hat, wie sich aus dem Wortlaute des § 1 Abs. 1 ergibt, nur den Fall im Auge, daß die Unterbringung in einer Anstalt — wobei wohl nur eine staatliche in Betracht kommen wird — angeordnet worden ist.

Sowohl für den Fall des § 56 Abs. 2, als für den Fall des § 362 Abs. 3, S. 2 St. G. Bs. finden die Bestimmungen des Gesetzes über Vollzug und Durchführung der Fürsorgeerziehung, über Kosten der Fürsorgeerziehung, über Aufsichtsführung und über Strafbestimmungen Anwendung. (Vgl. dazu § 7 flg., § 15 Abs. 2, §§ 16, 17 und 19, § 22 Abs. 1, §§ 23 bis 26 d. Gs.).

Die allgemeinen Bestimmungen über die Beurlaubung gelten mit der Maßgabe, daß zur Beurlaubung nicht die Vollzugsbehörde, wie in § 19 d. Gs. bestimmt ist, zuständig ist, sondern die Behörde, welche über die Entlassung zu entscheiden hat.[3])

Ist nach § 15 Abs. 2, 16 dem Vormundschaftsgerichte von der erfolgten Unterbringung durch die Vollzugsbehörde, über die Art der Unterbringung und Aenderung der Unterbringung sowie gemäß § 19 Abs. 3 von dem Vorstand einer staatlichen Anstalt Mitteilung zu machen, so hat, falls es sich um den Fall des § 362 Abs. 3 Ziff. 2 handelt, eine gleiche Mitteilung an die Landespolizeibehörde zu ergehen.

Zuständig ist in den in diesem Paragraphen angeführten Fällen der Fürsorgeverband, in dessen Bezirke der Ort liegt, welcher die Zuständigkeit des Gerichts zur Erlassung des Urteils auf Unterbringung begründet hat. Demgemäß bestimmt sich auch die Zuständigkeit der Vollzugsbehörde.

B. Für die Fürsorgeerziehung, die vom Vormundschaftsgericht auf Antrag des Erziehungsberechtigten zur Verhütung „sittlicher" Verwahrlosung[4]) nach § 1631 Abs. 2 S. 2 B. G. B. angeordnet wird,

---

[1]) und [2]). Dies ergibt sich daraus, daß § 20 d. Gs. nicht mit aufgenommen ist.

[3]) Anl. f. Verw. § 33.

[4]) Das Wort „sittlich" ist beibehalten worden, weil im Falle § 1631 Abs. 2 B. G. B. nur sittliche Verwahrlosung in Frage kommen kann.

finden die Vorschriften des Gesetzes in § 1 Abs. 2 (Alter des Minderjährigen) § 7 flg. (Vollziehung und Durchführung der Fürsorgeerziehung) § 15 Abs. 1 und 2, § 16 bis 19 (Arten der Unterbringung und Beurlaubung) und § 21 bis § 25 (Kostenaufbringung und Aufsichtsführung) entsprechende Anwendung. Die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts regelt sich außer nach diesem Gesetz noch nach dem B. G. B.

Es greift bei dieser Bestimmung der Gedanke Platz, daß dem Erziehungsberechtigten die Möglichkeit geboten ist, nicht erst warten zu müssen, bis von anderer Seite, zu einer Zeit, wo die Verwahrlosung genügend weit vorgeschritten ist, auf die Unterbringung gedrungen wird, sondern selbst rechtzeitig Vorsorge für die Erziehung des Kindes, dessen Verwahrlosung nicht abzuwenden ist, treffen zu können. Dies ist lediglich eine Unterstützung des Erziehungsberechtigten, eine Beschränkung in der Ausübung seines Erziehungsrechts ist damit nicht verbunden. Demgemäß hat der Erziehungsberechtigte zu bestimmen, wie lange die Unterbringung dauern soll. Andererseits aber hat er nicht zu unterscheiden, da die Erziehung unter öffentlicher Aufsicht erfolgen soll, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder in einer Besserungsanstalt untergebracht werden soll. Daß der Erziehungsberechtigte natürlich den Minderjährigen nicht aus der Erziehung nehmen kann, bevor die erforderliche Besserung eingetreten ist, erhellt ohne weiteres. Sollte der Erziehungsberechtigte doch versuchen, so würde man dem im Wege der Anordnung der Fürsorgeerziehung, vor allem aber mit Hilfe des § 6 d. Gs., entgegen treten können.[1])

Notwendige Erfordernis dieser Bestimmung aber ist die Vorschrift, daß das Vormundschaftsgericht die Unterbringung nur anordnen soll, wenn der sittlichen Verwahrlosung auf andere Weise nicht entgegen getreten werden kann.[2])

C. Eine Unterbringung, die das Vormundschaftsgericht gegen den Willen des Erziehungsberechtigten aus einem anderen Grunde als zur Verhütung der Verwahrlosung anordnet, ist kein Fall der Fürsorgeerziehung. Voraussetzung wie Verfahren richtet sich nach Reichsrecht.

In der Hauptsache handelt es sich hier um eine Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohles des Kindes. Werden die Kosten

---

[1]) vergl. Dekret Nr. 29 S. 687.

[2]) vgl. Bericht 2 K. Nr. 366 S. 1302, Dekret 29 S. 687.

nicht vom Minderjährigen oder von anderer Seite getragen, so ist diese Unterbringung Gegenstand der Armenpflege (§ 29 d. Gs.), die sich in Sachsen mit auf die Kindererziehung erstreckt. (§ 33 der Armenordnung vom 22. Oktober 1849). Den Erziehungspflichtigen sollen also, falls die Kosten nicht bezahlt werden, die nachteiligen Folgen treffen, die die Nichterstattung von Armenunterstützungen nach den einschlagenden Gesetzen mit sich führt. In einem solchen Falle haben die Armenverbände die Anordnung des Vormundschaftsgerichts auszuführen. Dabei muß ihnen gemäß Artikel 135 Abs. 2 E. G. z. B. G. B. die Entschließung zustehen, ob der Minderjährige in einer Familie, in einer Erziehungs- oder in einer Besserungsanstalt untergebracht werden soll.[1])

---

[1]) vgl. Bericht 2 K. Nr. 366 S. 1302/03.